

Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer / Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung / Danziger Juristen-Zeitung

Mitteilungsorgan

der Fachgruppe Brauereien und Mälzereien, der Fachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, der Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmakler, der Fachgruppe Kohlenplatzhandel, der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel, der Fachgruppe Papierwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Tabakwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Vervielfältigungs- und papierverarbeitende Industrie, der Fachgruppe zuckerverarbeitende Industrie, des Danziger Assekuranz-Klub e. V., des Schuhhändlervereins von Danzig und Umgebung, des Verbandes der Zentralheizungs-Industrie, des Verbandes der Eisen- und Wirtschaftswarenhändler, des Verbandes der Danziger Lederwirtschaft, des Verbandes der Metallindustriellen, des Vereins Danziger Handelsvertreter e. V., des Vereins Danziger Holzexporteure, des Vereins Danziger Holzmakler, des Vereins der Konfitürengeschäfte, des Vereins der Likörfabrikanten, des Vereins Danziger Spediteure e. V., des Vereins des Textileinzelhandels e. V., des Vereins der Weingroßhändler, der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe.

24. JULI 1936 | **NUMMER 30** | **16. JAHRGANG**

Aus dem Inhalt:

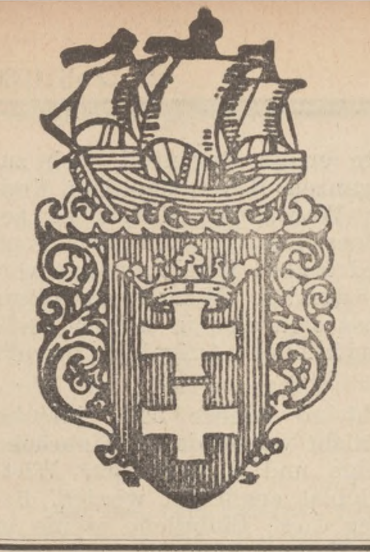
Nationalsozialismus und Handel

Die Haager Regeln

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Inhalt:



Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- u. Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung
Danziger Juristen-Zeitung

24. JULI 1936 | **Nr. 30** | **16. JAHRGANG**

Nationalsozialismus und Handel

Von Edgar Bissinger.

Aus dem von Edgar Bissinger, dem Hauptschriftleiter des „Aufbaus" herausgegebenen Sammelwerk „Der deutsche Handel — Aufgabe und Zukunft", auf dessen reichem Inhalt die „Danziger Wirtschaftszeitung" noch gesondert eingehen wird, entnehmen wir mit freundlicher Genehmigung des Verlages (Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Torkel & Co, Stuttgart), die nachstehenden Ausführungen des Herausgebers, der in seinem einleitenden Aufsatze über die Frage „Nationalsozialismus und Handel" u. a. ausführt:

Eine weit verbreitete Meinung, die heute vielleicht nicht mehr so stark ist als früher, die man aber hin und wieder oft an ganz unerwarteter Stelle vorfindet, ist die, daß der Nationalsozialismus wirtschaftsfeindlich, insbesondere aber handelsfeindlich sei. Die Verfechter dieser Auffassung wissen ihre Meinung auch meist mit vielerlei Argumenten zu belegen, insbesondere mit Aeußerungen prominenter Parteigenossen aus der Kampfzeit, Zeitungsaufsätze, Reden usw. werden herangezogen.

Es wird aber stets das eine dabei vergessen, nämlich diese Zitate, Reden und Artikel auf ihre Veranlassung und Herstellung zu prüfen. Daß sich aus der Zeit nach der Machtergreifung solche Kronzeugen schwer beibringen lassen, erklärt man damit, es wäre eine Frage der Taktik der Partei, daß sie ihre Ziele auf diesem Gebiet im Augenblick zurückstelle, „der Not gehorchend, nicht aus eigenem Triebe" und bei passender Gelegenheit, wenn die Rohstoff- oder die Devisenlage besser sei, werde man auch hier wieder kräftigere Töne anschlagen.

Bemerkenswerterweise sind die Verfechter dieser Anschauung oft die besten und zuverlässigsten Kämpfer der vergangenen Jahre, die auf anderen Gebieten ihr Urteil mit solcher Sicherheit fällen, daß man geneigt ist, auch hier an der Richtigkeit ihrer Auffassung zu glauben.

Und doch haben sie Unrecht. Gewiß hat die Bewegung oft genug am Handel und seinen Trägern Kritik geübt und meist auch recht harte. Diese Kritik war auch absolut berechtigt. Aber dieses geschah, weil die Wirtschaft und insbesondere der Handel seit mehreren Menschenaltern die Hauptdomäne des Liberalismus war, und dieser wurde in der Kritik getroffen, nicht der Handel an sich.

Da die nationalsozialistische Auffassung für eine arbeitsteilige Wirtschaft eintritt, muß sie notwendigerweise auch funktionstrennend denken. Sie will also, daß jeder Zweig der Wirtschaft seine Aufgaben erfüllt und nicht versucht, über seine Grenzen hinaus die Aufgaben anderer Wirtschaftszweige an sich zu reißen. Man kann diese Auffassung auch bildlich mit dem Leben eines Organismus eines Körpers vergleichen, in dem Arme, Beine und Kopf verschiedene Aufgaben zu erfüllen haben; wohl können sich einzelne unter diesen Gliedern in bestimmten Notfällen wechselweise vertreten, doch ist dieses niemals ein Dauer-, sondern höchstens ein Ausnahmezustand, der sobald als möglich wieder in normale Bahnen zurückzuführen ist.

Dementsprechend kann es auch keine Rangordnung unter den Gliedern der Wirtschaft geben, sondern sie sind alle im Dienst am Ganzen gleichberechtigt. Solange man Kenntnisse vom Zusammenleben der Menschen hat, solange hat man auch Zeugnisse vom Wesen und Wirken des Handels. Er hat immer die räumliche und zeitliche Trennung zwischen Erzeugung und Verbrauch überbrücken müssen und hat diese Aufgabe in immer verbesserter und verfeinerter Form gelöst. Diese Aufgabe ist auch nicht dadurch erledigt, daß heute Technik und Verkehr diese Trennung ganz erheblich verkleinert haben, denn diese Ueberbrückung ist kein Mechanismus, sondern ein lebendes Glied, das seine Aufgaben trotzdem weiter erfüllt und erfüllen muß. Ja, wir gehen nicht fehl, wenn wir einen Großteil der allgemein technischen und verkehrstechnischen Entwicklung ursächlich auf das Konto des Handels setzen, der mit seinen Bedürfnissen den Anstoß z. B. zur Bildung der Eisenbahnnetze usw. gegeben hat.

Auch ist der Handel beileibe nicht etwa nur ein unproduktives Bindeglied, das man in einer arbeitsteiligen Wirtschaft nicht entbehren kann, sondern er ist durch seine planende und wirtschaftsregulierende Tätigkeit ein ebenso produktiver Stand. Dr. Schacht hat diese Leistung einmal sehr treffend formuliert: „Der Kaufmann ist kein mechanischer Verteiler von Gütern. Sein Geschäft ist kein Behälter, in den man mechanisch Waren hineingibt, die ihn mechanisch wieder verlassen. Die Fragen des Einkaufs, der Lagerhaltung, der Kreditgewährung und Kreditinanspruchnahme erfordern ein dauerndes Wägen und Wagen und sind ohne eine selbständig disponierende Tätigkeit der Handeltreibenden nicht zu lösen. Die Maßstäbe für sein Handeln bieten dem Kaufmann die ständig wechselnden und überaus vielseitigen Bedürfnisse des Lebens, denen er sich immer wieder neu anzupassen hat."

Mögen aus dringenden innen- oder außenpolitischen Erwägungen diese oder jene Probleme der Er-

nährungs- und Wehrwirtschaft vordringlich vorangestellt werden, der Handel ist in allen Teilen der Volkswirtschaft ein entscheidender Faktor. Es liegt an den im Handel tätigen Menschen, diesen ihren Teil nicht nur auszufüllen als Aufgabe in der Gesamtwirtwirtschaft zum Nutzen der Volksgemeinschaft, sondern ihm auch hierüber hinaus durch vorbildliche Pflege der nationalsozialistischen Ziele wieder die Achtung zu verschaffen, die seine Vorgänge vor Jahrhunderten besessen haben.

Vom königlichen Kaufmann.

Es ist eine unwiderlegliche Tatsache, daß, je mehr liberalistisches Gedankengut in den Handel eindrang, auch sein Ansehen in der Volksgemeinschaft sank. Und das Wort vox populi — vox dei mag noch so abgedroschen klingen, es hat eine innere Berechtigung, an der nicht zu zweifeln ist. Diesem Buch ist ein Sprichwort vorangestellt, das früher einmal Volksgut war: „Eines Kaufmanns ehrlich Wort, gilt ihm soviel als Weib und Kind." Seit dem durch den Liberalismus verursachten und durchgeführten moralischen Niedergang, den vielleicht äußerlich manche Blütezeit und erfolgreiche Epoche verdeckte, gibt es nur noch Spottverse auf den Händler. Liberalistisch falsch verstandene Freiheit hat den Handel zum Aussätzigen in der Meinung des Volkes gemacht. Der Nationalsozialismus wird ihn wieder zu einem Ehrenstand erheben. Höchstens der Einfluß seines Kapitals konnte bis zum Umbruch den Kaufmann zum scheinbar gesellschaftlich Gleichberechtigten machen. Der Nationalsozialismus will es, daß persönliche Tüchtigkeit und charakterliche Qualifikation dem Kaufmann wiederum moralisch den gleichen Platz verleihen, den er wirtschaftlich einnehmen soll und einnimmt.

Die „Handelsspanne".

Das ideelle Fundament des Handels ist in dem Gesagten genügend klar gelegt worden, es beruht in der Notwendigkeit seiner Aufgabe in der deutschen Wirtschaft. Es ist vielleicht auch notwendig, hier in diesem Zusammenhang einige Worte über seine materielle Fundierung zu sagen.

Kein Stand kann ohne die notwendigen Verdienstmöglichkeiten leben und seine Existenz durch gute und böse Zeiten sichern. Der Handelsstand ist ein produktiver Stand und hat demzufolge nicht nur ein Recht darauf, aus seinen Erträgnissen das augenblickliche Leben seiner Träger zu ermöglichen, sondern ihm muß auch die Möglichkeit gegeben werden, sich im Rahmen der der gesamten Volkswirtschaft gesetzten Grenzen Reserven zu sammeln und Gewinne abzuwerfen. Der Handel soll Risikoträger und Konjunkturstütze sein, dazu bedarf er ausreichender Mittel. Diese Mittel werden ihm gegeben durch die Ausnutzung der soviel umstrittenen Handelsspanne. Mit dieser Handelsspanne muß er wirtschaften und seine Aufgaben erfüllen. Mit ihr muß er Möglichkeiten schaffen, ausgleichend zu wirken, z. B. bei der Frage der Versorgung der Verbraucherschaft mit bestimmten lebenswichtigen Gütern. Das beste Beispiel für diese Aufgabe bietet die Zeit seit der Machtübernahme. Der Handel hat in den letzten drei Jahren z. B. bei allen wichtigen Lebensmitteln auf so große Teile der Handelsspanne verzichtet, daß hier nicht einmal seine Unkosten gedeckt werden, sondern er im Gegenteil noch zulegen muß. Bei einer ganzen Reihe von dem Konjunkturanstieg erfaßter Warengruppen hat er bewußt auf eine Erweiterung der von Krisenverlusten und Marktzerstörung gedrückten Handelsspanne verzichtet, um die so notwendige Mengenkonjunktur nicht aufzuhalten. Er hat sich also in hohem Maße als seiner volkswirtschaftlichen Aufgaben bewußt gezeigt.

Diese durchaus nicht so leichte und einfache Haltung darf ihm aber nicht weiter durch Einbrüche anderer Wirtschaftszweige und mehrstufiger Wirtschaftsformen in sein Gebiet erschwert werden. Bezeichnenderweise erfolgen diese Einbrüche ja nie in Gebiete, bei denen der Handel kämpfen und evtl. Verluste decken muß, sondern stets in Gebiete, auf denen verhältnismäßig leicht und risikolos sich Gewinne erzielen lassen. Diese Gebiete benötigt der Handel aber dringend zur Erfüllung seiner gesamten volkswirtschaftlichen Aufgabe, denn hier muß er ja das Risiko auf anderen Gebieten ausgleichen, und seine Gesamtaufgabe beabsichtigt ja der Andere gar nicht ihm abzunehmen.

Das Ansehen des Handels.

Das Odium des Schacherns, das Leben auf Kosten von Produzenten und Konsumenten muß verschwinden. Mit Aufklärung allein über die wirtschaftliche Notwendigkeit des Handels, so wichtig diese auch ist, ist es nicht getan, persönliche Ehrenhaftigkeit, untadeliges geschäftliches Verhalten müssen diese Aufklärung unterstützen. Nicht nach dem, was ihm auf geduldigem Papier vorgesetzt wird, urteilt das Volk, sondern nach dem Beispiel, das es täglich im Leben vor Augen hat. Deshalb nutzen in diesem Kampf weniger Aufklärung und Propagandafeldzüge, sondern das Schwergewicht liegt auf Deinen Schultern, deutscher Kaufmann, der Du täglich draußen im Brennpunkt stehst.

Man sage nicht, die Einzelnen, die skrupellos diesen Ehrbegriff durchbrechen, werden den wirtschaftlichen Erfolg davontragen. Gewiß, das mag im Einzelfall zunächst zutreffen. Es kann aber nach Jahrzehnten des moralischen Verfalles so ein feines Gebilde wie die Standesehre nur langsam wieder wachsen. Besteht sie aber, dann werden Ehrengerichte, die ja der nationalsozialistische Staat in die Hände der Anständigen legt, jeden Angriff so scharf ahnden und die Betreffenden der allgemeinen Verachtung preisgeben, daß ihnen der wirtschaftliche Erfolg mit Sicherheit wieder entgleitet.

Das gesetzgebrische Werk des Nationalsozialismus hilft dem Handel dabei, es schaltet vorerst einmal den Neuzugang ungeeigneter Elemente aus. Der Handel muß nun von sich aus in einen inneren Reinigungsprozeß eintreten, damit der so gesunkene Name Kaufmann wieder zu einem Ehrentitel wird.

Die Unternehmer-Initiative.

Wir Nationalsozialisten haben eine ganz andere Auffassung von der Initiative des Einzelnen als dies gern von liberalistischer Seite in dieses Wort hineingelegt wird. Hier handelt es sich um die gleiche Verschleierung der Fronten, die unsere Gegner mit dem Wort „Kapitalismus" versucht haben. Die Antwort hierauf lautete: „Ohne Kapital geht es nicht, also auch nicht ohne Kapitalismus und Kapitalisten." Daß es nicht ohne Kapital ginge, das

wußten wir auch; worum uns der Kampf ging, war der Mißbrauch des Kapitals, den wir unter Kapitalismus verstehen. Wir wollen nicht, daß der Mensch in zweiter Linie rangiert und in erster Linie das sog. „Kapital". Ebenso wissen wir ganz genau, daß zur Unternehmerinitiative auch eine Unternehmerfreiheit gehört, Wir wollen dies aber als eine Freiheit der Persönlichkeit, die die Entwicklung vorwärtstreiben soll, und nicht als ein schrankenloses Regieren des Geldes. Die Persönlichkeit soll sich im Handel einreihen und den Handel führen, nicht der Geldsack.

Auf die vermittelnde Tätigkeit des Handels sind alle Kreise des Volkes und der Wirtschaft angewiesen. Der Handel hat Gewinne und Entlohnung nur für die volkswirtschaftlichen Dienste, die er diesen leistet, zu verlangen, nicht aber spekulative und unberechtigte Gewinne aus dieser Mittlertätigkeit, die er sich durch eigensüchtige und rücksichtslose Verknappung oder Zurückhaltung in Kauf und Verkauf verschaffen kann, wie wir das zur Genüge in Krieg- und Nachkriegszeit erlebt haben. Deshalb die nationalsozialistische Forderung nach der Persönlichkeit. Denn Voraussetzung für die Persönlichkeit ist der Charakter, und der Charakter allein macht stark gegen diese Versuchungen und schafft den kaufmännischen Ehrbegriff wieder neu.

Die Rolle des Staates.

Die schlimmsten Uebelstände sind in den ersten drei Jahren des Nationalsozialismus bereits ausgerottet. Die beliebte Methode, auf Kosten der Gläubiger Konkurse und Vergleiche zu machen, durch untertarifliche Bezahlung der Mitarbeiter sich Vorteile vor tariftreuen Unternehmen zu verschaffen, sind längst ausgeschaltet. Dem ehrbaren Kaufmann wird jede Unterstützung zuteil.

Was der Einzelne nun aus diesen Chancen macht, darüber kann der Staat nicht bestimmen. Noch immer wohnen Erfolg und Mißerfolg in der Brust des Einzelnen auch im Wirtschaftsleben. An notorisch Kranken hat ein gesunder Staat kein Interesse. Wo Uebersetzung der Betriebe herrscht, wird sich ein Rückbildungsprozeß unter Umständen auf Kosten Unschuldiger vollziehen müssen. Hier kann er nicht eingreifen.

Das Entscheidende für die Zukunft ist, daß ein gesundes Planen und ehrlich zielbewußtes Arbeiten wieder möglich ist. Und diese Möglichkeit ist gegeben und wird vom Nationalsozialismus immer gegeben sein.

Die Haager Regeln

70 v. H. der Welttonnage einem einheitlichen Frachtvertrag unterworfen

Von Charles S. Haight, Vorsitzender des Ausschusses für Konnossemente der Internationalen Handelskammer.

Die Vereinigten Staaten und Frankreich haben in diesem Jahr die als Haager Regeln bekannten einheitlichen Bestimmungen über Konnossemente zum Gesetz erhoben. Dies bedeutet einen großen Fortschritt in dem seit 1921 von der Internationalen Handelskammer geführten Kampf um die internationale Einführung eines einheitlichen Frachtvertrags im Seeverkehr, Gegenwärtig sind 70 % der Welttonnage diesen Regeln unterworfen, woraus alle Beteiligten — Verfrachter, Frachtführer, Versicherer, Bankier und Empfänger — größten Nutzen ziehen.

Mr. Charles S. Haight, der als Vorsitzender des Ausschusses für Konnossemente der IHK sehr erheblich zu diesem Ergebnis beigetragen hat, berichtet über das Erreichte u. a. Folgendes:

Schon auf dem ersten Kongreß der Internationalen Handelskammer in London im Jahre 1921 wurde die Frage der Rechtsvereinheitlichung und der daraus sich ergebenden Vereinheitlichung der Seekonnossemente geprüft und zum Gegenstand einer internationalen Aktion gemacht, da auf diesem Gebiet damals völlige Verwirrung herrschte. Es gab buchstäblich keine zwei Länder, in denen hinsichtlich der Rechte des Verfrachters und der Pflichten des Frachtführers dieselben Rechtsvorschriften maßgebend waren. Da ich zur Annahme des amerikanischen Bundesgesetzes über die Konnossemente (Federal Bill of Lading Act) vom 29. 8. 1916 beigetragen hatte, wurde ich aufgefordert, am ersten Kongreß der Internationalen Handelskammer teilzunehmen, um die Gründe der amerikanischen Delegation für die internationale Vereinheitlichung vorzutragen. Ich weiß noch sehr deutlich, daß in den Sitzungen hinsichtlich der Notwendigkeit einer internationalen Vereinheitlichung völlige Uebereinstimmung herrschte. Es gab zwar einige Meinungsverschiedenheiten über die Mittel und Wege, um zu diesem Ziel zu gelangen, aber darüber, daß es irgendwie erreicht werden mußte, war sich jedermann klar. Keiner der Kongreßteilnehmer war sich ganz dessen bewußt, wie groß und arbeitsreich die uns bevorstehende Aufgabe war, und vielleicht war dies kein Nachteil.

In der Schlußsitzung des Kongresses von 1921 wurde einstimmig eine Entschließung angenommen, die sich für die internationale Vereinheitlichung der Seekonnossemente aussprach und die Einsetzung eines Ausschusses vorsah, der in Zusammenarbeit mit der International Law Association und dem Internationalen Seeschiffahrtsauschuß auf die Rechtsvereinheitlichung hinwirken sollte.

Unter den Auspizien der International Law Association, deren Ausschuß für Seerecht bereits (aus Gründen, die von den in Amerika maßgebenden völlig verschieden waren) eine Reihe von Bestimmungen, die für eine internationale Einführung geeignet waren, ausgearbeitet hatte, wurde eine Konferenz einberufen, die vom 30. August bis 3. September 1921 im Haag tagte und auf der Verfrachter, Frachtführer, Bankiers und Versicherer sämtlich hinreichend vertreten waren. Die Haager Regeln, auf die sich die verschiedenen Interessenkreise schließlich einigten, stellten eine reine Kompromißlösung dar. Sie konnten keine Partei völlig befriedigen, aber gerade aus diesem Grunde waren sie für alle annehmbar. Die Ausdrucksweise wurde mit Vorbedacht gewählt. Die Regeln wurden in die der verfrachtenden Wirtschaft vertraute Sprache gekleidet, was meiner Ansicht nach sehr zweckmäßig war. Später, selbst als die Regeln schon angenommen waren, wurde von einigen Kritikern in England gefordert, unter Ersetzung der Handelssprache durch die juristische Fachsprache eine völlige Umarbeitung der Regeln vorzunehmen. Glücklicherweise drang dieser Einwand nicht durch. Meiner Ansicht

nach ist die erstaunlich geringe Anzahl von Streitigkeiten, die sich seit 1924 in Großbritannien erhoben haben, der beste Beweis dafür, daß die Regeln von den Kreisen, die sich des Konnossements bedienen, verstanden werden. Darauf kam es aber allein an.

Nachdem die Regeln im Haag angenommen worden waren, wurden sie während eines gewissen Zeitraums zum Gegenstand von Untersuchungen und Erörterungen gemacht. Auf der ersten Tagung der Internationalen Schiffahrtskonferenz im Herbst 1921 wurde von den fast die gesamte Welttonnage vertretenden Reedern beschlossen, die Regeln im Interesse der internationalen Vereinheitlichung anzunehmen. Die Reeder waren nicht dafür eingenommen ;sie waren sich im Gegenteil bewußt, daß dies eine neue Belastung für sie bedeutete, die sowohl als übermäßig wie als unangemessen zu bezeichnen war. Aber sie erkannten die Bedeutung der Rechtsvereinheitlichung und waren sich nicht minder darüber klar, daß es darauf ankam, die Verfrachter zufriedenzustellen.

Die Regeln wurden von vielen Wirtschaftsorganisationen in Großbritannien wie auch in anderen Ländern einer sachverständigen und kritischen Prüfung unterzogen. Nachdem die Frage erschöpfend erörtert worden war, trat der Internationale Seeschiffahrtsausschuß vom 9.—11. Oktober 1922 in London unter dem Vorsitz von Sir Henry Ducke, dem jetzigen Lord Merrivale, zusammen. Obwohl zunächst noch in Einzelfragen noch recht beträchtliche Meinungsverschiedenheiten bestanden, gelangte man schließlich doch zu einer Einigung. Die Brüsseler Regierungskonferenzen von 1922 und 1923 brachten die endgültige Annahme der Regeln durch ein Uebereinkommen.

Als erster Staat löste Großbritannien die durch die Unterschrift seiner Regierungsvertreter übernommene Verpflichtung ein, und 1924 wurde das Gesetz über den Seefrachtverkehr (Carriage of Goods by Sea Act) vom Parlament verabschiedet. Danach aber trat eine Pause — um nicht zu sagen ein Stillstand — ein.

Die Regeln stießen auf ernstlichen Widerstand in den skandinavischen Ländern, wo die Trampschiffahrt sich dagegen verwahrte, daß ihre Charterverträge nicht in jeder Hinsicht fair wären. Sie setzte sich — nicht mit Unrecht — dafür ein, daß bei den Verhandlungen zwischen Reedern und Verfrachtern unbedingte Vertragsfreiheit herrschen sollte, wobei man der Ansicht war, daß dies gegenüber der Forderung nach Schutz der Inhaber von handelsfähigen Konnossementen den Ausschlag geben müßte.

Auch im Deutschen Reich kam der Widerspruch gegen die Regeln hauptsächlich aus Trampschiffahrtskreisen, die den Standpunkt vertraten, daß es ihnen unmöglich gemacht würde, mit den skandinavischen Reedern in der Nordsee und anderswo in Wettbewerb zu treten, wenn sie größere Verpflichtungen als ihre Wettbewerber übernehmen müßten.

In Frankreich machte sich gleichfalls ein gewisser Widerspruch geltend, wobei die einen vorbrachten, daß die Frachtführer durch die Haager Regeln zu schwer belastet würden, während andere mit noch größerem Nachdruck erklärten, die Regeln würden den Verfrachtern in keiner Weise hinreichenden Schutz gewähren.

In den Vereinigten Staaten nahm die Entwicklung eine m. E. völlig unerwartete Wendung. Seit dreißig Jahren hatten die amerikanischen Verfrachter sich dafür eingesetzt, daß 1. die Haftung je Stück erhöht, 2. die Bestimmungen über die Geltendmachung ihrer Rechte grundlegend geändert und 3. die Beweislast für das Verschulden des Frachtführers ihnen nicht auferlegt werden sollte, wenn die Ware in unversehrtem Zustand aufgegeben und beschädigt geliefert wird. Die Haager Regeln entsprachen allen diesen Forderungen: 1. Die Haftung wurde auf £ 100 für das Stück erhöht; 2. dem Verfrachter wurde eine Frist von 12 Monaten zur Geltendmachung seiner Schadenersatzansprüche gewährt, ohne irgendwelche Förmlichkeiten hinsichtlich des Beweisantritts vorzuschreiben: 3. wenn die in unversehrtem Zustand aufgegebene Ware bei der Lieferung Beschädigungen aufweist, trifft den Verfrachter die Beweislast dafür, daß er sie nicht verschuldet hat. Dennoch sprachen sich bedeutende Verfrachter in den Vereinigten Staaten gegen die Regeln aus und erklärten, Anspruch auf den Schutz zu haben, den ein gerade dem Kongreß vorliegender Gesetzentwurf gewährte, wonach ein Seefrachtführer in derselben Weise wie ein Eisenbahnfrachtführer in Höhe des Rechnungsbetrages haften sollte, ohne sich auf Navigationsfehler oder Fehler in der Schiffsführung berufen zu können. Dieser Gesetzentwurf war allerdings mit den Haager Regeln völlig unvereinbar.

In all den Ländern, die den Regeln abgeneigt waren, wurde von vielen erklärt, daß es sinnlos sei, in irgendeiner Frage eine Rechtsvereinheitlichung in der ganzen Welt anzustreben. Man behauptete, die Ansichten der verschiedenen Interessenkreise würden stets so weit auseinandergehen, daß es nur Zeitverschwendung sei, sie vereinigen zu wollen. Die Internationale Handelskammer beharrte aber auf dem Standpunkt, den sie zuerst eingenommen hatte, und der Ausschuß für Konnossemente hielt sich an die 1921 erteilten Anweisungen bis zum heutigen Tag, wo wir uns nicht mehr weit vom Ziel befinden.

Der gegenwärtige Stand ist folgender:

Die Regeln sind von nachstehenden, in zeitlicher Reihenfolge angeführten Ländern endgültig zum Gesetz erhoben worden: Großbritannien und Nordirland, Australien, Indien, vierunddreißig britische Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete, Belgien, Queensland, Frankreich, Vereinigte Staaten und Schweden.

In Norwegen, Dänemark und Finnland (wie auch in Schweden) hat der Ausschuß für die Revision des skandinavischen Seerechts die gesetzliche Einführung der Regeln empfohlen und es ist als sicher anzu-

nehmen, daß alle skandinavischen Länder bis Anfang 1937 dem Beispiel Schwedens folgen werden.

In Italien wurde das entsprechende Gesetz 1929 verkündet, seine Inkraftsetzung aber bis zur Erledigung seitens anderer Länder verschoben. Es wurde jedoch erklärt, Italien würde die Ratifizierung in Brüssel anzeigen und die Regeln in Kraft setzen, wenn sie in den Vereinigten Staaten zum Gesetz erhoben worden sind. Es ist deshalb zu erwarten, daß Italien in kürzester Frist die entsprechenden Maßnahmen ergreifen wird.

In Kanada ist gegenwärtig die Gesetzgebung mit den Regeln befaßt und man erwartet, daß sie noch vor der Vertagung vom Parlament zum Gesetz erhoben werden.

In den Niederlanden ist ein Gesetz erlassen worden, wonach die Regeln wirksam sind, wenn sie in Konnossementen enthalten sind.

Die gesamte Welttonnage beträgt nach Lloyds Register (1935—1936) 64 885 972 Tonnen; davon entfallen mehr als 46 000 000 Tonnen auf die oben angeführten Länder (außer den Niederlanden).

Es sind also m. a. W. — soviel ich sehe — gegenwärtig mehr als 70 % der Welttonnage den Haager Regeln unterworfen oder unterliegen ihnen jedenfalls praktisch.

Zu den bedeutenden Wirtschaftsländern, deren Beitritt noch aussteht, gehören das Deutsche Reich und Japan, zwei Länder, die auf der Regierungskonferenz in Brüssel anwesend waren und sowohl 1922 den Uebereinkommensentwurf wie 1925 das Protokoll unterzeichnet haben. Ich bin daher überzeugt, daß diese beiden Länder die Regeln einführen werden, sobald dies in Kanada, Italien und den skandinavischen Ländern geschehen ist.

Nachdem jetzt die internationale Vereinheitlichung nahezu vollkommen durchgeführt ist, dürfte der letzte Anstoß wohl von seiten der Versicherer kommen. Sie und die Versicherungsnehmer haben den größten Nutzen von den Regeln, und da ein den Haager Regeln entsprechendes Konnossement der Ware einen viel größeren Schutz gewährt als irgendein gewöhnliches Formular, nehme ich an, daß die Versicherer die gemäß den Haager Regeln beförderten Waren zu günstigeren Prämiensätzen versichern werden als in sonstigen Fällen. Wenn diese Maßnahme durchgeführt ist, wird kein Frachtführer in seinem eigenen Interesse mehr außerhalb des allgemeinen Uebereinkommens bleiben wollen.

Die internationale Vereinheitlichung so weit geführt zu haben ist ein Werk, auf das die Internationale Handelskammer und alle Beteiligten stolz sein können. Die Bedeutung der Reform kann niemanden entgehen, der sich einmal die tatsächlichen Verhältnisse vergegenwärtigt. Bei jeder Exportsendung sind zwangsläufig fünf Parteien beteiligt: Verfrachter, Frachtführer, Bankier, Versicherer und Empfänger. In den meisten Fällen sind drei oder vier der Parteien verschiedener Staatsangehörigkeit, nicht selten gehören alle fünf Parteien verschienenen Ländern an. Unter diesen Umständen war es sinnlos, den Welthandel noch dadurch zu erschweren, daß die Gesetze jedes Staates wichtige Fragen hinsichtlich der Rechte des Verfrachters und der Pflichten des Frachtführers verschieden regelten. Das unvermeidliche Ergebnis waren Reibungen und Streitigkeiten, die ein wesentliches und sich auf die Kreise sehr schädlich auswirkendes Handelshemmnis bildeten.

Trotz dieses Erfolges, den die unermüdliche Arbeit der Internationalen Handelskammer zu verzeichnen hat, darf aber niemand denken, daß wir jetzt unsere Aufgabe als beendet ansehen könnten. Dieser Ueberblick über die in der Vergangenheit geleisteten Arbeit ist nur dann nützlich, wenn er uns dazu ansporn, das Werk unverzüglich zu Ende zu führen. Insbesondere kommt es darauf an, 1. die Regeln in den skandinavischen Ländern (außer Schweden) so rasch wie möglich gesetzlich einzuführen, 2. in den Niederlanden die lediglich fakultativ eingeführten Regeln in zwingendes Recht umzuwandeln, 3. seitens unserer Freunde in Italien dort auf rasches Handeln zu dringen, und 4. im Deutschen Reich und Japan den ganzen Einfluß der betreffenden Landesgruppen der IHK dafür einzusetzen, daß die Regeln auch in diesen Ländern zum Gesetz erhoben werden.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	13. 7. 36	14. 7. 36	15. 7. 36	16. 7. 36	17. 7. 36	18. 7. 36
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	92 bez. G.	92 bez. G	92 bez. G	92 bez. G	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	73½ bez.	74 rept. G	73½ bez.	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	73½ bez.	73½ bez. kl. St.	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	73½ bez.	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	73½ bez.	—	73½ bez	—	73½ bez.	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	73½ bez.	—	—	73½ bez.	—
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	100 bez.
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Danzig:

Saison-Ausverkäufe

Auf Grund der Ziffer III meiner Anordnung vom 2. März 1933 — Staatsanzeiger Nr. 23, Seite 186/7, und vom 28. Dezember 1933, Staatsanzeiger I, Seite 683 — werden die Saisonausverkäufe für das Jahr 1936 für Textil- und Schuhwaren auf die Zeit vom 31. Juli bis 14. August dieses Jahres festgelegt.

Unter den Begriff Textilwaren fallen folgende Warengattungen:

- Bekleidungsgegenstände aller Art einschließlich Wäsche
- Handarbeiten
- Kurz- und Modewaren
- Stoffe
- Teppiche und Gardinen
- Wohnungseinrichtungsgegenstände der Textilwarenbranche.

Zur Ausschließung von Irrtümern wird besonders darauf hingewiesen, daß Polstermöbel nicht als Wohnungseinrichtungsgegenstände der Textilwarenbranche zu gelten haben und deshalb auch nicht Verkaufsgegenstände des Saisonverkaufs bilden können.

Diese Verkäufe sind in öffentlichen Ankündigungen als Saisonausverkäufe zu bezeichnen.

Preisgegenüberstellungen sind nicht gestattet. Eine öffentliche Ankündigung des Ausverkaufs durch die Veranstalter im Wege von Reklameaufschriften, Zeitungsinseraten, Wurfsendungen und derlei darf erst ab Donnerstag, den 30. Juli 1936 vorgenommen werden.

Danzig, den 11. Juli 1936.

Der Polizei-Präsident.

Bessere Postverbindung der Vororte

Wie die Postverwaltung mitteilt, werden vom 22. Juni ab die Posthausbriefkästen in Danzig-Oliva und Zoppot gegen 22,30 Uhr und die Briefkästen an den Bahnhofsgebäuden in Oliva und Zoppot 5 Minuten vor Abgang des Vorortzuges Nr. 4946 (ab Zoppot 22,52) nochmals geleert werden. Die vorgefundenen Postsendungen werden mit diesem Zuge nach Danzig befördert und erreichen noch den Anschluß an die Nachtzüge nach Berlin und den D-Zug nach Warschau (ab Danzig Hbf. 0,0 Uhr) sowie an das Nachtflugzeug nach Königsberg (Pr.). Postsendungen nach Königsberg (Pr.) sind als Luftpostsendung mit Luftpostzuschlag aufzuliefern. In Danzig-Langfuhr wird der Posthausbriefkasten gegen 23,10 Uhr geleert. Auch diese Sendungen erreichen noch Anschluß an die vorgenannten Postverbindungen.

Außerdem werden die Briefkästen des Postabteils im Packwagen der Vorortzüge 4939/4946 (ab Danzig 22,26 ab Zoppot 22,52) für den Einwurf von Postsendungen aller Art geöffnet sein.

Schreibweise ausländischer Ortsnamen

Zur Vermeidung von Verzögerungen empfiehlt es sich, auf Postsendungen nach dem Ausland den Bestimmungsort in der im Bestimmungsland gebräuchlichen amtlichen Schreibweise anzugeben. Auskunft erteilen unverbindlich die Postämter, in Danzig das Hauptpostamt in der Langgasse.

Veränderungen im Handelsregister.

(Nach Danziger Staatsanzeiger Teil II Nr. 37—52. Jahrgang 1936.)

A. Löschungen.

1. Handelsregister Abt. A.

25. 4. 36. A. 2023. Max Neumann Danzig.
4. 5. 36. A. 1548. Ellerholz & Ley, Danzig.
12. 5. 36. A. 5816. Albert Hirsch, Kommanditgesellschaft, Danzig.
12. 5. 36. A. 2401. Bieber & Eicke, Danzig.
29. 5. 36. A. 1181. Franz George, Danzig.
22. 6. 36. A. 5256. Nordische Kohlen- & Koks-Handelsgesellschaft Harthun & Kewes, Danzig.

2. Handelsregister Abt. B.

29. 4. 36. B. 2815. Landwirtschaftliche Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig.
12. 5. 36. B. 156. Westpreußischer Verlag Aktiengesellschaft für Verlag und Druckerei, Danzig.
6. 6. 36. B. 2772. Oel- und Fettindustrie Gurma, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig.
11. 7. 36. Zpt. B. 90. Zoppoter Kasino-Hotelbetriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Zoppot.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

B. Neueintragungen.

1. Handelsregister Abt. A.

28. 4. 36. A. 5829. Fritz Lehmann, vorm. Gebr. Aronson, Danzig. Inhaber ist der Kaufmann Fritz Lehmann, Danzig. Dem Fräulein Ella Autenrieb und dem Kurt Kohbieter, beide in Danzig, ist Prokura erteilt.
8. 5. 36. A. 5830. Spitzer & Co. Kommanditgesellschaft, Danzig. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Kaufmann Alfons Spitzer, Danzig. Es ist ein Kommanditist vorhanden. Die Gesellschaft hat am 8. Mai 1936 begonnen. Dem Martin Rosenthal in Danzig ist Prokura erteilt.
12. 5. 36. A. 5832. Salomon Seginer Danzig. Inhaber ist der Kaufmann Salomon Seginer, ebenda.
12. 5. 36. A. 5831. Laizer Braun, Danzig. Inhaber ist der Kaufmann Laizer Braun, ebenda.
13. 5. 36. A. 5833. Möbelstoffe und Polstermaterialien-Engros Aron Szajba (genannt Scheibe), Danzig. Inhaber ist der Kaufmann Aron Szajba (genannt Scheibe), ebenda. Der Frau Erika Szajba geb. Senator in Danzig ist Prokura erteilt.
14. 5. 36. A. 5834. Bekleidungshaus London Nathan Meyer, Danzig. Inhaber ist der Kaufmann Nathan Meyer, ebenda.
15. 5. 36. A. 5835. Fachhaus für Bekleidung Ruth Kornbrot Danzig. Inhaberin ist Ruth Kornbrot geb. Luboschinski, ebenda.
19. 5. 36. A. 5836. Krantor Teigwarenfabrik Karl Buchholz, Danzig. Inhaber ist der Kaufmann Karl Buchholz, ebenda.
26. 5. 36. A. 5837. Rhode & Sonnenburg Apothekenbedarf und Glasgroßhandlung Danzig. Persönlich haftende Gesellschafter sind der Kaufmann Erich Rohde, Gerda Rohde geb. Beyer und der Kaufmann Erich Sonnenburg, sämtlich in Danzig. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1936 begonnen. Zur Vertretung der Gesellschaft ist nur der Gesellschafter Erich Rohde allein ermächtigt.
29. 5. 36. A. 5838. Mendel Fuks, Danzig. Inhaber ist der Kaufmann Mendel Fuks, Danzig.
29. 5 .36. A. 5839. E. Otto Patett, Danzig-Langfuhr. Inhaber ist der Maurermeister Emil Otto Patett, Danzig-Langfuhr.
4. 6. 36. A. 5840. Kurt Flatow Danzig. Inhaber ist der Kaufmann Kurt Flatow, Danzig.
4. 6. 36. A. 5841. Erich Littmann vorm. Jacob Gottfeld, Danzig und als deren Inhaber der Kaufmann Erich Littmann in Danzig.
18. 5. 36. Tghf. A. 249. Hoffmann & Co. Ließau. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Ingenieur Josef Hoffmann in Ließau. Drei Kommanditisten sind vorhanden.

2. Handelsregister Abt. B.

7. 5. 36. B. 2832. Deutscher Ring Krankenversicherung Verein auf Gegenseitigkeit Hamburg, Zweigstelle Danzig, Danzig, Zweigniederlassung der in Hamburg befindlichen Hauptniederlassung. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Krankenversicherung jeder Art, mit und ohne Sterbegeld, für die Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und im Nebenbetrieb auch für Nichtmitglieder gegen feste Prämie bis zu einem Zehntel der gesamten Beitragseinnahme sowie die Mit- und Rückversicherung gleicher Art nach Maßgabe der vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarife. Der Verein betrachtet es als seine weitere Aufgabe, zur Förderung der Volksgesundheit, zum Schutz von Mutter und Kind sowie zur Vorsorge für das Alter beizutragen. Vorstandsmitglieder sind der Kaufmann August Schneider in Hamburg, als geschäftsführendes Vorstandsmitglied; der Chefmathematiker Rudolf Kratochwill in Hamburg. Zu Prokuristen sind bestellt Johannes Carl August Geuge, Hamburg, Walter Emmo Huneke, Hamburg, Hans Wilhelm Kopsch, Diplom-Volkswirt, Hamburg, Gustav Hermann Riecke, Hamburg. Hauptbevollmächtigter für das Gebiet der Freien Stadt Danzig ist Hans-Detlef Bergmann, Danzig, Gr. Gerbergasse 5.
12. 5. 36. B. 2833. Castorol Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von Oelen, insbesondere Castoroel und anderen Chemikalien. Das Stammkapital beträgt 25 000,— Danziger Gulden. Zum Geschäftsführer ist der Kaufmann Dr. Judel Bregmann in Danzig-Langfuhr bestellt.
9. 6. 36. B. 2834. Konditorei und Café Am Steffenspark, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Zweck des Unternehmens ist der Betrieb eines Café's, einer Konditorei und eines Restarants. Geschäftsführer ist der Kaufmann Alfred-Kindermann-Kieslich, Danzig.
18. 6. 36. B. 2835. Ajü Spirituosen-Großhandlung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Gegenstand des Unternehmens ist Spirituosen-Großhandel und Fabrikation. Das Stammkapital beträgt 25 000,— Gulden. Geschäftsführer ist der Kaufmann Erwin Papke in Danzig.
25. 6. 36. B. 2836. Iduna-Germania Lebens-Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Berlin, Zweigniederlassung Danzig, Danzig, deren Hauptniederlassung sich in Berlin befindet. Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb der Lebensversicherung in allen ihren Arten und anderer Zweige der Personenversicherung nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und ohne Nachschußpflicht. Der Gründungsfonds beträgt 2 000 000 Reichsmark. Vorstandsmitglieder: Versicherungsdirektor Dr. Walter Blüthner, Berlin, Versicherungsdirektor Dr. Rudolf Cönack, Berlin, Versicherungsdirektor Josef Opperbeck, Berlin, Versicherungsdirektor Albert Richter. Prokuristen: Karl Proffen, Berlin, Otto Witter, Berlin, Dr. Kurt Hennig, Berlin, Martin Funk, Berlin, Otto Braun, Berlin, Adolf Koch, Berlin, Georg Simkimat, Berlin.

3. Genossenschaftsregister.

3. 6. 36. Gen. 269. Einkaufsgenossenschaft Danziger Kohlenhändler, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Danzig. Der Zweck des Unternehmens ist die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder, gemeinsamer Einkauf und Vermittlung von Einkäufen der Mitglieder sowie Schaffung von günstigen Einkaufs- und Lieferungsbedingungen.

C. Aenderungen und Liquidationen.

1. Handelsregister Abt. A.

25. 4. 36. A. 649. Behnke & Sieg, Danzig. Dem Heinrich Hansen in Danzig ist Prokura erteilt.
29. 4. 36. A. 3273. Krüger & Gdanietz, Danzig. Die Firma lautet nunmehr: Otto Krüger vorm. Krüger & Gdanietz, Danzig.
4. 5. 36. A. 5787. Kurt Schwermer, Danzig. Die Firma lautet jetzt: Georg Falk Zeitschriften - Großvertrieb-Zweigniederlassung Danzig, Zweigniederlassung der in Königsberg i. Pr. bestehenden Hauptniederlassung, Danzig. Inhaber ist der Buchhändler Georg Falk, Königsberg i. Pr.
4. 5. 36. A. 1844. Max Blauert, Danzig. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Max Blauert ist alleiniger Inhaber der Firma.

8. 5. 36. A. 1836. Samuel Schreiber, Danzig. Die Prokura des Benno Schreiber ist erloschen.

14. 5. 36. A. 5823. Paul Arendt, Zoppot. Die Firma lautet nunmehr: Neue Apotheke Paul Arendt.

14. 5 .36. A. 627. Julius Neisser, Danzig: Die dem Dr. Stefan Neugebauer erteilte Gesamtprokura ist in eine Einzelprokura umgewandelt. Dem Erich Domanski in Oliva ist Gesamtprokura erteilt.

19. 5. 36. A. 5498. Buchdruckerei und Verlagsanstalt Anton Fooken, Danzig. Dem Willy Kunze in Danzig-Langfuhr ist Prokura erteilt.

19. 5. 36. A. 4578. Karl Buchholz Krantor Teigwarenfabrik, Danzig. Die Firma lautet fortan: Karl Buchholz Mehl- und Kolonialwaren-Großhandlung Kaffeegroßrösterei Im- und Export.

29. 5. 36. A. 4168. Siphonia-Marta Schoppa, Danzig. Inhaber ist jetzt der Destillateur Heinrich Schoppa, Danzig.

2. 6. 36. A. 1565. Mendelsohn & Aris, Danzig. Dem Heinz Mendelson in Danzig-Langfuhr ist Prokura erteilt.

9. 6. 36. A. 3209. Adolf Wolff, Drei Lilien Parfümerie — Kunstgewerbe, Danzig. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Richard Wolff in Danzig ist alleiniger Inhaber der Firma.

9. 6. 36. A. 807. Gebrüder Maschler, Danzig. Inhaber ist jetzt der Kaufmann Erich Maschler, Danzig.

9. 6. 36. A. 5607. Christliche Buchhandlung Olga Maria Fritz, Danzig. Inhaber ist jetzt der Kaufmann Adolf Schwital, Danzig.

11. 6. 36. A. 4763. August Bieberstein Nachflg., Danzig. Inhaber sind jetzt die Witwe Käthe Keiphoff geb. Laabs, Marianne Elisabeth Kneiphoff, geboren am 13. Oktober 1929, Ingrid Hildegard Kneiphoff, geboren am 8. September 1932 in ungeteilter Erbengemeinschaft.

16. 6. 36. A. 5276. Karl Müller & Co., Danzig. Die Firma lautet nunmehr Karl Müller.

16. 6. 36. A. 1601. Georg Rosansky, Danzig: Das Geschäft nebst Firma ist durch Erbgang auf die Witwe Helene Rosansky geb. Teschke in Danzig als befreite Vorerbin des Nachlasses des Kaufmann Georg Rosansky übergegangen. Nacherben sind: Kaufmann Fritz Rosansky, Kaufmann Heinz Rosansky, Kaufmann Kurt Rosansky, sämtlich in Danzig, die minderjährige Hilde Rosanské, geboren am 12. November 1915 und die Frau Else Schippers geb. Rosansky, Hamburg.

22. 6. 36. A. 807. Gebrüder Maschler, Danzig: Die Prokura des Josef Schapira ist erloschen.

22. 6. 36. A. 5787. Georg Falk Zeitschriften - Großvertrieb Zweigniederlassung Danzig, Zweigniederlassung der in Königsberg i. Pr. bestehenden Hauptniederlassung, Danzig: Dem Walter Haese in Danzig ist für den Geschäftsbetrieb der hiesigen Zweigniederlassung Prokura erteilt.

2. Handelsregister Abt. B.

25. 4. 36. B. 2281. Vernaka Vereinigte Nahrungs- und Kaffeemittel-Fabriken Aktiengesellschaft (polnisch: Wernaka Zjednoczone Fabryki Artykulow Spozywczych i Srodkow Kawowych Spolka Akcyjna), Danzig. Der Kaufmann Max Obermüller aus Danzig ist weiterhin für das Geschäftsjahr 1936 zum Vorstandsmitglied bestellt.

4. 5. 36. B. 2750. Alte Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, Zweigniederlassung Danzig in Danzig, deren Hauptniederlassung sich in Leipzig befindet. Das stellvertretende Vorstandsmitglied Adalbert von Rosenberg-Gruszczynski in Leipzig ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied bestellt.

4. 5. 36. B. 10. Danziger Privat-Actien-Bank, Danzig. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. März 1936 ist § 33 des Gesellschaftsvertrages (Verteilung des Reingewinns) geändert.

5. 5. 36. B. 1939. Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Zweigniederlassung Danzig, Danzig, deren Hauptniederlassung in Aachen. Dem Ernst Schumann und dem Adolf Asche, beide in Aachen, ist Gesamtprokura erteilt. Die Prokura des Johann Clybouw ist erloschen.

6. 5. 36. B. 1172. Kosma Aktiengesellschaft, Danzig. Dem Fräulein Ella Nickel in Danzig-Langfuhr ist Prokura erteilt.

8. 5. 36. B. 2739. Timber Exporters Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Durch Beschluß der Gesellschafter vom 17. April 1936 ist § 4 des Gesellschaftsvertrages (Vertretungsbefugnis) geändert. Die Prokuristin Fräulein Ida Gennat hat nunmehr Einzelvertretungsbefugnis.

8. 5. 36. B. 1085. Gebrüder Aronson Gesellschaft mit beschränkter Haftung Fritz Lehmann, Danzig. Durch Gesellschafterbeschluß vom 30. März 1936 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der bisherige Geschäftsführer ist Liquidator.

8. 5. 36. B. 2443. Wien—Berlin Bekleidungsgesellschaft mit beschränkter Haftung. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 3. Mai 1936 ist § 5 des Gesellschaftsvertrages (Vertretungsbefugnis) geändert. Gustav Dahmer ist durch Tod als Geschäftsführer ausgeschieden. Die Geschäftsführerin Gertrud Puttkammer geb. Dahmer ist nunmehr auch allein vertretungsberechtigt.

9. 5. 36. B. 2743. Treuverkehr Danzig, Filiale der Treuverkehr Deutsche Treuhand-Aktiengesellschaft für Warenverkehr, Danzig, deren Hauptniederlassung sich in Berlin befindet: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 3. April 1936 geändert in Satz 1 (Firma). Die Firma lautet jetzt: „Treuverkehr Danzig Filiale der Treuverkehr Deutsche Treuhand Aktiengesellschaft, Danzig, deren Hauptniederlassung sich in Berlin befindet.

12. 5. 36. B. 2776. Allgemeine Kohlen Transportgesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Gemäß Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 10. Januar 1936 ist das Stammkapital um 4800,— Gulden auf 30 000,— Gulden erhöht.

13. 5. 36. B. 2037. Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Breslau, Zweigniederlassung Danzig, in Danzig, Sitz der Hauptniederlassung Breslau: An Willy Smolny und Fritz Scheffler, beide in Breslau, ist Gesamtprokura erteilt.

13. 5. 36. B. 2111. Union und Rhein Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Danzig, Zweigniederlassung der in Berlin bestehenden Hauptniederlassung: Die Prokura des Waldemar Reydt ist erloschen.

19. 5. 36. B. 1977. Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, Danzig, Zweigniederlassung der in Leipzig bestehenden Hauptniederlassung. Dem Syndikus Dr. Heinz Gerhardt in Leipzig ist Prokura erteilt. Das bisherige stellvertretende Vorstandsmitglied Adalbert von Rosenberg-Gruszczynski ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied bestellt.

19. 5. 36. B. 2511. Danex Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Kaufmann Moses Rubin und Frau Slota Rubin geb. Fein, beide in Danzig, sind zu weiteren Geschäftsführern bestellt.

19. 5. 36. B. 2655. Deutscher Heimbau, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Der Geschäftsführer Josef Alex ist gestorben, der Geschäftsführer Hans Meier-Schomburg ist ausgeschieden. Das Fräulein Gertrud Alex in Danzig-Ohra ist zum Geschäftsführer bestellt.

22. 5. 36. B. 1428. Daimon Fabrik elektrotechnischer Apparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Gemäß Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 16. April 1936 ist das Stammkapital um 180 000,— Gulden auf 200 000,— Gulden erhöht. Die Ever Ready Company/Great Britain/Ltd. in London bringt von der ihr gegen die Firma Daimon Fabrik elektrotechnischer Apparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Danzig zustehenden höheren Buchforderung für gewährte Kredite einen Teilbetrag von 180 000,— Gulden ein, der auf die von der Ever Ready Company/Great Britain/Ltd. in London zu übernehmende Stammeinlage von 180 000,— Gulden angerechnet wird.

22. 5. 36. B. 2784. Volksfürsorge Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Danzig, Danzig,

deren Hauptniederlassung sich in Hamburg befindet. Durch Beschluß der Generalversammlungen vom 25. November 1935 und 8. Januar 1936 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 1 (Geschäftsgebiet) und 2 Absatz 1 (Gegenstand des Unternehmens) geändert. Der Gegenstand des Unternehmens ist ausgedehnt auf: 6.) Sturmschäden-Versicherung.

25. **5. 36. B. 2150.** Jacob Ullmann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Die Liquidation wird fortgeführt.

25. **5. 36. B. 2196.** Nürnberger Lebensversicherungs-Bank, Zweigniederlassung Danzig, in Danzig, deren Hauptniederlassung in Nürnberg ist. Die Prokura des Dr. Heinrich Grewing ist erloschen.

26. **5. 36. B. 1713.** The Anglo-Asiatic Company Limited (deutsch: Anglo-Asiatische Aktiengesellschaft), Danzig, Zweigniederlassung der gleichnamigen in London bestehenden Hauptniederlassung. Hermann Heller ist aus dem Vorstand ausgeschieden. An seine Stelle ist der Direktor Wladimir Weinstein in London zum Vorstandsmitgliede gewählt.

27. **5. 36. B. 1035.** Danziger Elemente-Fabrik Heinrich Maske Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Franz Maske ist durch Tod als Geschäftsführer ausgeschieden. Für ihn ist der Kaufmann Heinrich Maske in Danzig zum Geschäftsführer bestellt.

29. **5. 36. B. 1615.** Lackfabrik Ed. Pfannenschmidt, Aktiengesellschaft, Danzig. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. Mai 1936 ist § 3 des Gesellschaftsvertrages (Einteilung des Grundkapitals) geändert. Das Grundkapital ist nunmehr zerlegt in 100 Inhaberaktien zu je 750,— G.

29. **5. 36. B. 2647.** Danziger Accumulatoren-Fabrik Gottfried Hagen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Heinrich von Sassen ist als Geschäftsführer abberufen.

2. **6. 36. B. 2756.** Rauchwaren-Veredelungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Danzig, Danzig. Arthur Petzold ist durch Tod als Geschäftsführer ausgeschieden. Dem Heinz Petzhold in Danzig ist Prokura erteilt.

5. **6. 36. B. 2041.** Gesellschaft für pädagogischen Bedarf mit beschränkter Haftung, Danzig. Helene Eberlein ist als Geschäftsführer abberufen. An ihrer Stelle ist Bruno Benisch in Danzig zum Geschäftsführer bestellt.

9. **6. 36. B. 441.** Kaiser's Kaffeegeschäft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Dem Heinz Braun in Danzig ist für die Hauptniederlassung Danzig Prokura erteilt.

9. **6. 36. B. 296.** Philipp Holzmann Aktiengesellschaft, Frankfurt a. Main mit Zweigniederlassung in Danzig. Direktor Otto Richter ist aus dem Vorstande ausgeschieden.

9. **6. 36. B. 2317.** Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit (abgekürzt: Gothaer Lebensversicherungsbank, a. G.), Danzig, deren Hauptniederlassung sich in Gotha befindet. Die dem Alfred Schmidt in Köln erteilte Prokura ist erloschen.

9. **6. 36. B. 1842.** F. Lüdecke Danzig, Aktiengesellschaft, Danzig. Direktor Albert Froböse in Berlin-Tempelhof ist zum Vorstandsmitgliede bestellt. Dem Julius Eggert in Danzig-Langfuhr ist Prokura erteilt.

10. **6. 36. B. 1811.** Baltische Kohlenhandelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Durch Gesellschafterbeschluß vom 28. Mai 1936 ist § 4 des Gesellschaftsvertrages (Geschäftsjahr) geändert.

11. **6. 36. B. 458.** A. Rathke & Sohn Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Praust. Dr. Otto Heuser ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Für ihn ist der Professor Dr. Georg Blohm in Danzig-Langfuhr zum Geschäftsführer bestellt.

11. 6. 36. B. 2038. Danziger Treuhand-Aktiengesellschaft, Danzig. Dem Johannes Krogoll in Danzig ist Prokura erteilt.

11. **6. 36. B. 2133.** Volksfürsorge Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Danzig in Danzig, deren Hauptniederlassung unter der Firma „Volksfürsorge Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft sich in Hamburg befindet. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 8. Januar 1936 ist § 1 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages (Geschäftsgebiet) geändert.

16. **6. 36. B. 2196.** Nürnberger Lebensversicherungs-Bank, Zweigniederlassung Danzig in Danzig, deren Hauptniederlassung in Nürnberg ist. Dem Dr. Josef Drexel in Nürnberg, Gustav Haberl in Nürnberg-Ziegelstein und Dr. Helmut Langner in Nürnberg ist Gesamtprokura erteilt.

16. **6. 36. B. 2287.** Paul J. Danischewsky Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Dem Elias Eisenberg in Zoppot ist Prokura erteilt.

16. **6. 36. B. 2082.** Baltic Tar & Turpentine Company, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Dem Elias Eisenberg in Zoppot ist Prokura erteilt.

16. **6. 36. B. 81.** Tischlergewerks-Möbelmagazin, Danzig: Fritz Raabe, Franz May und Berthold Alisch sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt: Tischlermeister Max Bertling in Zoppot als stellv. Obermeister und Tischlermeister Ernst Tolkien in Danzig.

16. **6. 36. B. 2310.** Danziger Zuckerhandel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Praust: Anstelle des ausgeschiedenen Geschäftsführers Dr.-Ing. Gärtner ist der Landwirt Dr. Richard Tornier in Trampenau mit der Befugnis zum Geschäftsführer bestellt, daß er gemeinsam mit dem Geschäftsführer Wilhelm Bülle oder Eduard Hoene zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Anstelle des ausgeschiedenen Geschäftsführers Eugen Rohde ist der Landwirt Eduard Hoene in Schwintsch mit der Befugnis zum Geschäftsführer bestellt, daß er gemeinsam mit dem Geschäftsführer Hugo Boettger oder Dr. Richard Tornier zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

15. **6. 36. B. 2634.** Wilhelm Kraemer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Durch Gesellschafterbeschluß vom 21. April 1936 ist § 5 des Gesellschaftsvertrages (Vertretung) geändert. Frau Doris Rodenacker ist als Geschäftsführerin ausgeschieden.

18. **6. 36. B. 1353.** Aktiengesellschaft für Margarinefabrikation Danzig („Amada"), Danzig: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 26. Mai 1936 ist § 7 Abs. 3 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages (Befugnisse des Vorstands geändert.

22. **6. 36. B. 2235.** North British and Mercantile Insurance Company Limited, Zweigniederlassung Danzig, Danzig, deren Hauptniederlassungen sich in Edinburg und London befinden: James Caldwell Scott in Edinburg, Cyril Hugh Kleinwort in London und Frank Rundall Stuart Charles in London sind zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt.

22. **6. 36. B. 45.** Aktiengesellschaft in Firma Zuckerfabrik Sobbowitz, Sobbowitz: Eugen Rohde ist aus dem Vorstande ausgeschieden. An seiner Stelle ist der Gerichtsassessor Dr. Wolfgang Boettger in Praust zum Vorstandsmitgliede bestellt.

22. **6. 36. B. 1065.** Baltisch-Amerikanische Petroleum Import Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 18. Mai 1936 ist § 5 des Gesellschaftsvertrages (Stammkapital) geändert. Gemäß Beschluß der gleichen Versammlung ist das Stammkapital um 240000 Gulden auf 500000 Gulden erhöht.

25. **6. 36. B. 1027.** Danziger Buchhandlungs- und Reklamebüro Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Henryk Rybka ist als Geschäftsführer ausgeschieden. An seiner Stelle ist der Kaufmann Dymitr Jablonski in Danzig zum Geschäftsführer bestellt.

4. **7. 36. B. 1854.** Banque Franco-Polonaise Société Anonyme Succursale de Danzig, Danzig, Zweigniederlassung der Banque Franco-Polonaise Société Anonyme in Paris: Dem Georges van Hamel in Posen ist Gesamtprokura erteilt.

7. **7. 36. B. 2059.** Deutscher Ring Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Danzig, deren Hauptsitz Hamburg: Der Kaufmann Wilhelm Hans Eduard Koch in Hamburg ist zum Vorstandsmitgliede bestellt.

10. **7. 36. B. 2016.** Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft von 1832, Zweigniederlassung Danzig, Danzig. Der Sitz der Hauptniederlassung ist Berlin: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Genearlversammlung vom 4. April 1936 geändert in § 32 Ziffer 4 (Verwendung des Reingewinnes) und durch Streichung des § 32 Absatz 3, in §§ 4 Absatz 1 (Einzahlung auf die Aktien), 5 Ziffer 3 (Anlegung der Gesellschaftsgelder), 25 Absatz 3, 28 Absatz 1 (Berufung und Vorsitz in der Generalversammlung), sowie durch Einfügung des § 4a (Gewinnbeteiligung) und eines neuen Absatzes 4 zu § 29 (Ermächtigung des Aufsichtsrats zu Fassungsänderungen).

3. Genossenschaftsregister.

13. **5. 36. Gen. 115.** Einkaufs- und Verwertungs-Genossenschaft für Fleischereiprodukte, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht Danzig. Gegenstand des Unternehmens ist nunmehr: 1. Der gemeinschaftliche Einkauf der zum Betriebe des Fleischer-Gewerbes erforderlichen Rohstoffe, Halbfabrikate und Werkzeuge zum Verkauf an Mitglieder und Nichtmitglieder; 2. die gemeinschaftliche Uebernahme von Arbeiten und Lieferungen des Fleischer-Gewerbes; 3. die gemeinschaftliche Verwertung von Häuten, Fällen, Rohtalg, Därmen und sonstigen Nebenprodukten des Fleischergewerbes. Betrieb einer Fettschmelze und anderer gewerblichen Unternehmungen, welche der Förderung des Erwerbs und der wirtschaftlichen Interessen des Gewerbes dienen. 4. Solche Waren, die die Genossenschaft durch ihre Vermittlung beschafft, gehen auf Rechnung und Gefahr des einzelnen Käufers. Die Genossenschaft übernimmt außer der Ver-

mittlung die Einkassierung der einzelnen Wertbeträge, sowie die Abführung des Gesamtbetrages an den Lieferanten.

14. 5. 36. **Gen. 240.** Nationale Arbeitersiedlung eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Danzig: Der Gegenstand des Unternehmens ist dahin erweitert, daß die von der Genossenschaft zu errichtenden Siedlungs- und Mietshäuser nur von Mitgliedern der Genossenschaft erworben bezw. bezogen werden dürfen.

14. 5. 36. **Gen. 30.** Hacege Hypotheken-Credit-Genossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Danzig, Abteilung in Gdingen (Gdynia) am 6. Mai 1936 eingetragen worden: Die Abteilung der Genossenschaft in Gdingen (Gdynia) ist aufgelöst.

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 1. 7. bis 15. 7. 1936.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
1. 7. 36	4	61	1	15	15	226	6	91	4	60	3	45	—	—
2. 7. 36	—	—	—	—	11	168	8	120	6	93	20	300	—	—
3. 7. 36	1	15	4	60	9	135	6	90	9	131	6	91	—	—
4./5. 7. 36	8	120	1	15	16	242	13	194	19	296	25	378	—	—
6. 7. 36	6	89	6	90	9	135	6	90	9	144	28	423	—	—
7. 7. 36	1	15	2	30	16	241	5	75	23	435	17	256	—	—
8. 7. 36	6	85	8	123	20	303	7	101	14	211	16	240	—	—
9. 7. 36	6	94	10	151	22	331	5	75	20	317	21	318	1	10
10. 7. 36	20	296	11	166	42	631	9	135	18	275	2	30	2	30
11./12. 7. 36	32	470	16	240	56	839	9	135	19	284	8	120	22	306
13. 7. 36	3	42	19	292	57	862	8	115	42	633	16	241	9	115
14. 7. 36	6	87	37	560	35	514	3	45	12	176	31	465	3	32
15. 7. 36	6	85	11	165	44	661	9	137	27	403	9	135	5	66
Gesamt	99	1459	126	1907	352	5288	94	1403	222	3458	202	3042	42	559

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege.

Berichtsdekade vom 11. bis 20. Juli 1936.

Bezeichnung des Gutes	Danzig																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg	To.	Wagg.	To.
Kohlen	83	1013	94	1637	325	6616	18	355	758	14721	14	235	591	11205	—	—	692	16265
Holz	6	133	8	128	—	—	68	1103	18	251	411	7036	741	12465	586	10482	87	1452
Getreide, Saaten	474	6887	9	132	62	930	106	1581	95	1433	—	—	37	561	265	3970	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	4	56	18	287	—	—	3	36	46	739	—	—	—	—	—	—	23	342
Rübenschnitzel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	431	—	—	—	—
Mehl	4	30	2	30	1	15	24	291	15	227	—	—	36	535	31	465	—	—
Salz	9	135	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	1	16	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	9	61	—	—	—	—	—	—	—	—	4	31	—	—	—	—	—	—
Zement	2	30	4	60	—	—	—	—	—	—	2	30	—	—	—	—	—	—
Zink	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	10	152	15	280	—	—	18	293	21	366	—	—	—	—	—	—	51	901
Versch. Güter	80	724	67	811	64	951	149	2150	62	930	2	25	6	93	20	285	7	2
Vieh	31—205	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pferde	1—8 St	—	—	—	—	—	3—29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Uebertragung

Beförderung von Personen und Waren über die Zollgrenze mit Kraftwagendroschken und Lastkraftwagen

Erlaß des Finanzministeriums L. D. IV 13940/3/36 vom 18. Juni 1936.

(Monitor Polski Nr. 147/259 vom 26. Juni 1936.)

Auf Grund der Art. 6, Abs. 4, 57 und 75 des Zollrechtes wird verordnet wie folgt:

1. Die Straßengrenzzollämter können in einzelnen Fällen ausländische Kraftwagendroschken unter der Bedingung im Vormerkverkehr bei der Einfuhr abfertigen, daß die betreffende Abfertigung nur für einmalige Ein- und Ausreise dient.

2. Bewilligungen für die Vormerkabfertigung ausländischer Lastkraftwagen, welche Personen und Waren aus dem Auslande einführen oder durch das polnische Zollgebiet durchführen, können in einzelnen Fällen von den Zolldirektionen erteilt werden, mit dem Vorbehalt jedoch, daß eine solche Bewilligung nur auf die Zollämter des eigenen Sprengels der Zolldirektion lauten kann. In dringenden Fällen kann die Bewilligung für die Vormerkabfertigung bei der Einfuhr vom Zollamte unter der Bedingung erteilt werden, daß die erteilte Bewilligung nachträglich durch die Zolldirektion bestätigt wird. Als Lastkraftwagen im Sinne dieses Erlasses werden Lastkraftwagen auch mit Anhängewagen, Autobussen-Kraftwagen für Möbeltransporte, Traktoren mit Lastanhängewagen, Zisternen-Kraftwagen, Sanitäts- und Leichenkraftwagen anzusehen.

3. Eine Kraftwagendroschke, die im Vormerk bei der Einfuhr abgefertigt wurde, muß innerhalb der vom Zollamte festgesetzten Frist ins Ausland ausreisen, welche Frist 24 Stunden vom Zeitpunkte der Durchführung der Einfuhrabfertigung nicht überschreiten darf; ein gegen Vormerk abgefertigter Lastkraftwagen muß spätestens innerhalb 3 Tagen (72 Stunden) vom Zeitpunkte der Einfuhrabfertigung ausreisen. Das Finanzministerium kann eine längere Frist für die Wiederausfuhr gestatten. Kraftwagendroschken müssen über dasselbe Zollamt ins Ausland ausreisen, welches sie bei der Einfuhr abgefertigt hatte. Die Ausreise von Lastkraftwagen kann über ein beliebiges Zollamt im Sprengel der Zolldirektion erfolgen, welche die Bewilligung erteilt hatte.

4. Die Abfertigung von Kraftwagendroschken und Lastkraftwagen muß gegen Zollsicherstellung erfolgen. Die Vorschrift des Paragraphen 4, Abs. 1 und 2 der Verordnung des Finanzministers vom 18. Juli 1935 betreffend die Zollabfertigung von Transportmitteln (Dz. U. Nr. 60/387) findet analoge Anwendung. In dringenden Fällen, wenn mit der Kraftwagendroschke oder mit dem Sanitätskraftwagen eine kranke Person, oder ein mit dringender Hilfe eilender Geistlicher, Arzt oder Tierarzt, bezw. eine Wöchnerin einreist — kann das Zollamt von der Forderung einer Zollsicherstellung Abstand nehmen, wenn das Transportmittel von einer dem Amte bekannten und vertrauenswürdigen Person geführt wird. Die Zollsicherstellung wird auch in solchen Fällen nicht eingehoben, wenn die Beförderung unter Zollbegleitung erfolgt.

5. Als Nachweis für die Durchführung der Vormerkeinfuhrabfertigung einer ausländischen Kraftwagendroschke oder eines Lastkraftwagens folgt das Zollamt die in § 5 der Verordnung des Finanzministers vom 18. Juli 1935 betreffend die Zollabfertigung von Verkehrsmitteln vorgesehene Bestätigung aus mit der Bezeichnung in der Bestätigung des Tages und der Stunde der Abfertigung. Die Partei muß auf der Bestätigung die Verpflichtungserklärung unterschreiben, daß sie die Transportmittel innerhalb der im Punkte 3 vorgesehenen Frist ausführen werde. Die Bewilligung nach Punkt 2 schließt das Zollamt dem Dokumente der Zollabfertigung bei, welches beim Zollamte verbleibt.

6. a) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1, § 3, § 8, Abs. 4, § 25, § 26, Abs. 2, § 29 und § 30, Abs. 1—3, 5—7 der Verordnung des Finanzministers vom 18. Juli 1935 betreffend die Zollabfertigung von Transportmitteln finden analoge Anwendung.

b) Im Falle der Ueberschreitung der Frist für die Wiederausreise ins Ausland eines Transportmittels, das im Vormerk auf Grund dieses Erlasses abgefertigt wurde, wird eine Gebühr für jeden Tag der Verzögerung in der im Absatze 1 des Paragraphen 16 der Verordnung vom 18. Juli 1935 betreffend die Zollabfertigung von Transportmitteln festgesetzten Höhe eingehoben. Die Vorschrift des Absatzes 2 der Paragraphen 16 dieser Verordnung findet in diesem Falle keine Anwendung.

7. Die Ermächtigung der Zolldirektion und der Zollämter zur Vormerkabfertigung ausländischer Kraftwagendroschken und Lastkraftwagen wird ausschließlich auf vereinzelte Fälle der Einfuhr beschränkt und bezieht sich nicht auf die regelmäßige Beförderung von Personen und Waren über die Zollgrenze mit ausländischen Kraftwagen, welche Beförderungen das Finanzministerium seiner eigenen Entscheidung vorbehält; Ausnahmen bilden die im Punkte 8 vorgesehenen Fälle. Die Ansuchen der Parteien müssen dem Finanzministerium im Wege der zuständigen Zolldirektionen vorgelegt werden. Im Falle einer günstigen Entscheidung ermächtigt das Finanzministerium die zuständige Zolldirektion zur Erteilung der Bewilligung. Als regelmäßige Beförderung wird eine Beförderung angesehen, welche regelmäßig zwischen bestimmten Orten oder in bestimmten Zeitabschnitten erfolgt.

8. Die Zolldirektionen können im Einvernehmen mit den zuständigen Verwaltungsbehörden (. 11) für eine bestimmte Zeitdauer die Beförderung von Waren mit Lastkraftwagen über die Zollgrenze gestatten, wenn die Beförderung durch ausländische Industrie- und Handelsunternehmungen sowie durch ausländische Forst- und Landwirtschaften ausschließlich für eigenen Bedarf und mit eigenen Kraftwagen erfolgt.

Ansuchen um Erteilung einer solchen Bewilligung müssen die interessierten Parteien bei der zuständigen Zolldirektion einbringen. Das Ansuchen muß enthalten:

a) den Vor- und den Zunamen oder die Firma, die Staatsbürgerschaft und den Wohnort des Interessenten, der die Transporte beginnen will oder den Sitz der Unternehmung;

b) die Art der zu befördernden Waren (im allgemeinen);

c) die Namen der Zollämter und der wichtigsten Orte, über welche die Transporte vor sich gehen sollen;

d) die Zahl, Type, Fabrikmarke und Registernummer der Kraftwagen.

Vor Erteilung der Bewilligung muß die Zolldirektion prüfen, ob es sich tatsächlich um Transporte für den eigenen Bedarf der betreffenden Unternehmung oder Wirtschaft handelt und ob die Transporte mit eigenen mechanischen Fahrzeugen dieser Unternehmung oder Wirtschaft vorgenommen werden.

9. Ausländische Transportmittel, welche auf Grund dieses Erlasses abgefertigt werden, können nicht zur Beförderung von Personen oder Waren innerhalb des polnischen Zollgebietes verwendet werden. Diese Verkehrsmittel können demnach nicht für die Beförderung von Personen aus dem polnischen Zollgebiet ins Ausland verwendet werden. Ausnahmen von diesem Grundsatze kann das Zollamt hinsichtlich der ausländischen Droschken gestatten, welche von den Bewohnern der Zollgrenzzone benützt werden sollen, denen das Mieten eines inländischen Transportmittels nicht möglich ist.

10. Die in diesem Erlasse vorgesehenen Erleichterungen für die ausländischen Kraftwagendroschken und Lastkraftwagen können nur in Bezug auf jene Nachbarstaaten angewendet werden, welche den Grundsatz der Gegenseitigkeit üben.

11. Die Vornahme der Vormerkabfertigung der ausländischen Kraftwagendroschen und Lastkraftwagen durch das Zollamt nach diesem Erlasse befreit nicht die Partei von der Verpflichtung den anderen Vorschriften zu entsprechen, die nicht in den Bereich der Zollvorschriften fallen.

12. Inländische Transportmittel, Kraftwagendroschken und Lastkraftwagen nicht ausgenommen, welche ins Ausland für vorübergehende Zeit zwecks Beförderung von Personen oder Waren ausreisen, werden von den Zollämtern ohne Rücksicht auf den Berufs- oder gewerbsmäßigen Charakter abgefertigt, wobei die Vorschriften der §§ 27, 28 und 38 der Verordnung des Finanzministers vom 18. Juli 1935 betreffend die Zollabfertigung von Transportmitteln angewendet werden.

13. Personen und Lastkraftwagen, sowohl ausländische als inländische, welche vorübergehend in das polnische Zollgebiet einreisen bezw. vorübergehend ins Ausland zu anderen Zwecken ausreisen (z. B. zur Reparatur, zu Reklamezwecken, für Ausstellungen u. dgl.) unterliegen der Vormerkabfertigung nach den allgemeinen Grundsätzen, die im Zollrechte, in den Durchführungsvorschriften zum Zollrechte und in der Manipulationsstruktion festgesetzt sind.

14. Die Vorschriften dieses Erlasses berühren nicht die Vorschriften, welche den Verkehr von Transportmitteln über die Zollgrenze betreffen und in den internationalen Verträgen festgesetzt sind, welche die Republik Polen abgeschlossen hat, sowie in den Zollvorschriften, welche die Berechtigungen der Straßenzollämter zur Zollabfertigung von Waren regeln.

15. Dieser Erlaß tritt am Tage der Verlautbarung im Monitor Polski in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Zolltarifentscheidungen

Nach Danziger Zollblatt

1. **Schachteln aus Pappe bezw. aus Zelluloid,** die 10 Knäuel Zwirn und je eine Nadel enthalten, im Gewicht des Zwirns zusammen mit der Schachtel unter 70 g, sind zu verzollen: a) Baumwollzwirn in Pappschachteln nach Tarifstelle 612 zusammen mit dem Gewicht der Schachteln; b) Baumwollzwirn in Zelluloidschachteln nach Tarifstelle 612 zusammen mit dem Gewicht der Schachteln und außerdem die Zelluloidschachteln nach Tarifstelle 1210/4. 2. Das **Bemessungsgewicht der elektrischen Glühlampen** aus Tarifstelle 1112 ist ohne das Gewicht der Pappkartons, in denen die einzelnen Glühlampen verpackt sind, festzulegen. 3. **Versilberte Metallspiegel für Kraftwagen-Scheinwerfer** sind mit Rücksicht auf die Möglichkeit der verschiedenartigen Verwendung dieser Spiegel nach Tarifstelle 995 zu verzollen. 4. **Armbanduhren,** die zusammen mit — wenn auch leicht abnehmbaren — Lederriemen eintreffen, sind zusammen nach Tarifstelle 1172 zu verzollen. 5. **Rückstrahler für Fahrräder,** bestehend aus einer Art Linse aus rotem oder orangefarbenem Glas in einer Fassung aus unedlen Metallen, sind als Fahrradteile nach Tarifstelle 1148 zu verzollen. 6. **Bahnwagen-Fahrgestelle** von Kohlenwagen, von denen die Seiten und der Holzfußboden sowie der eiserne Rahmen, der die Stützen für die Seiten bildet, abgenommen sind, werden als Plattformwagen ohne Fußboden nach Tarifstelle 1134/1 a verzollt. 7. **Ausschnitte aus Papier in Form von Scheiben und Rechtecken** ohne Zusatz anderer Stoffe sind nach den entsprechenden, das betreffende Papier vorsehenden Tarifstellen mit Anwendung des P. 4 der hinter Tarifstelle 821 befindlichen Anmerkung zu verzollen. 8. **Werbebroschüren** der Firma „UFA" ohne Angabe des Wohnsitzes der Firma, auch wenn sie mit der Anschrift der ausländischen Druckerei versehen sein sollten, in der sie hergestellt wurden, sind nach Tarifstelle 845/1 a oder b zu verzollen. 9. Die in Tarifstelle 1226 vorgesehenen **Druckknöpfe,** lackiert, sind nach P. 1 dieser Tarifstelle zu verzollen. 10. **Lagerschalen und Gehäuse für Lager,** aus Messing, sind nach Tarifstelle 1084/3 zu verzollen. 11. **Spezialpumpen für Kraftwagenmotoren,** die einen unerläßlichen Teil dieser Motoren bilden, wie z. B. Pumpen, die den Umlauf des Kühlwassers beschleunigen, Brennstoffpumpen, Oelpumpen sind als Spezialarmaturen für Kraftwagenmotoren nach Tarifstelle 1145/12 zu verzollen. 12. **Gebetbücher mit Noten im Text,** die von untergeordneter Bedeutung sind, werden nach Tarifstelle 836/3 als Bücher verzollt. **Zu mehreren Tarifstellen.** D IV 4044/2/36 vom 14. 4. 36.

Lagerlegierung. Die im Handel unter dem Namen „Torpedo Nr. 80" bekannte Lagerlegierung aus 80 % Zinn, 12 % Antimon und 8 % Kupfer wird im Ausfuhrzolltarif nicht genannt und ist daher **ausfuhrzollfrei.** Mit dem Tage der Verkündung dieses Rundschreibens verlieren hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen ihre Gültigkeit. Rundschreiben T 66 vom 9. 4. 36, Nr. D IV 8918/2/36. (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 10 vom 21. 4. 36, Punkt 321.)

1. **Eßbare Pferde- (Sau-) Bohnen.** Als in der Tarifstelle 10 genannte eßbare Pferde- (Sau-) Bohnen sind Bohnen der Pflanze Vicia Faba major zu verzollen; diese Bohnen sind bronzefarben, flach und durchschnittlich von der Größe eines polnischen Fünfgroschenstücks. — Z. 36, Nr. 23. — Als die in der Tarifstelle 15 genannten **Ackerbohnen** sind die Bohnen der Pflanze Vicia Faba minor (equina) zu verzollen; die Ackerbohne ist schwarz-bronzefarben und von der Größe einer Kaffeebohne. — Z. 36, Nr. 23. 2. **Geflochtene Bänder aus mit Kunstseide umwickeltem oder überzogenem Tagal** gehen nach Tarifstelle 704/2 als Flechtwaren aus Kunstseide. — Z. 36, Nr. 23. — 3. **Garn aus Asbestfasern,** die gezwirntes Baumwollgarn überziehen, ist im Zolltarif nicht genannt. Ein solches Garn kommt sowohl hinsichtlich des Gebrauchs wie auch hinsichtlich des Werkstoffs dem einfachen Asbestgarn mit Zusatz von Baumwolle am nächsten und ist daher auf Grund des Art. 4 P. 4 der Verordnung über die Festsetzung des Einfuhrzolltarifs (Dz. U. Nr. 85/732/1932) nach Tarifstelle 856/2 zu verzollen. — Z. 36, Nr. 23. — Mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Rundschreibens verlieren die hiermit im Widerspruch stehenden Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zu den Tarifstellen 10, 15, 704 und 856.** Rundschreiben T 87 vom 26. 5. 36 Nr. D IV 11812/2/36. Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 14 vom 30. 5. 36, Pkt. 462.

1. **Textilrohstoffe,** die selbständig zur Verarbeitung in Spinnereien oder Seilereien geeignet sind, gehen nach Tarifstelle 625 auch dann, wenn sie unter anderen als den im Rundschreiben T. 45 genannten Handelsbezeichnungen eintreffen sollten. 2. Sowohl die vom Rundschreiben T. 45 vom 4. 3. 36 wie auch die vom obigen Absatz dieses Rundschreibens umfaßten Textilrohstoffe fallen unter Tarifstelle 625, sofern sie entsprechend lange, dünne, weiche, dehnbare, federnde, elastische und in der Farbe überwiegend einheitliche Fasern darstellen. Wenn jedoch die hier besprochenen Arten von Textilrohstoffen aus steifen, dicken, harten, scharfen, mürben, brüchigen und oft zwar federnden, doch wenig elastischen und umgekehrt — elastischen, doch wenig federnden und in der Farbe uneinheitlichen Fasern bestehen (sofern sie in rohem Zustande eintreffen) und wegen dieser Eigenschaften nur in der Bürstenmacherei und zum Flechten sowie zum Polstern verwendet werden können, so sind solche Rohstoffe nach Tarifstelle 104 entspr. Punkt und Buchstabe zu verzollen. In Verbindung mit diesem Rundschreiben werden einige Zollämter Muster der nach Tarifstelle 625 bezw. 104 zu verzollenden Rohstoffe erhalten. In Zweifelsfällen haben die Zollämter die Tarifstelle 625 anzuwenden. — Z. 36, Nr. 23. — Mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Rundschreibens verlieren die hiermit im Widerspruch stehenden Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zu den Tarifstellen 104, 625.** Rundschreiben T 25 v. 26. 5. 36 Nr. D IV 12119/2/36. Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 14 vom 30. 5. 36, P. 460.

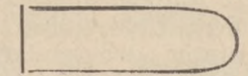
1. **Ephedrin** sowie seine razemische Abart — **Razedrin** sowie **Theocin** (1,3 Dimethylxanthin) sind als nicht besonders genannte Alkaloide nach Tarifstelle 380/9 zu verzollen. /— Z. 36, Nr. 23. — 2. **Teile des Kaktus „Cactus grandiflorus" in Spiritus** gehen als pharmazeutische Extrakte nach Tarifstelle 384. — .Z 36, Nr. 23. — 3. **3,6-Diamin — 10-Methylakridinium-Chlorid** in Pulver, in Wasser leicht löslich, von orangeroter Färbung, im Handel auch unter dem Namen „Trypaflavin" bekannt, geht nach Tarifstelle 403 als organische synthetische Farbstoffverbindungen. — Z. 36, Nr. 23. — 4. Pulver von heller Cremefarbe, im Handel unter dem Namen **Tamol N N O** bekannt, ein Produkt der Kondensierung von Methylderivatenn der Naphthalensulfosäure mit Ameisensäure-Aldehyd, ist wegen seiner hervorragenden Gerbeigenschaften als synthetischer Gerbstoff zu behandeln und nach Tarifstelle 426 zu verzollen. — Z. 36, Nr. 23. — Mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Rundschreibens verlieren die hiermit im Widerspruch stehenden Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zu den Tarifstellen 380, 384, 403** und 426. Rundschreiben T 86 v. 26. 5. 36. D IV 11811/2/36/ Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 14 v. 30. 5. 36 Pkt. 461.

1. **Lösungen von Asphalt- oder Pechsteinsubstanzen** in Benzin oder aromatischen Kohlenwasserstoff, die nach dem Austrocknen ein Lackhäutchen bilden **(z. B. sogen. „Inertol" oder „Harco-Anstrichmasse"),** gehen als nicht besonders genannte Lacke nach Tarifstelle 423/3. — Z. 36, Nr. 23. — 2. **Kiefernextrakt** „Extractum Pini Crudum", eine dicke, dunkelbronzene, nach ätherischen Harzölen und Birkenteer riechende Flüssigkeit, ist als nicht besonders genanntes, wohlriechendes, natürliches Erzeugnis nach Tarifstelle 431/2 zu verzollen. — Z. 36, Nr. 23. — 3. **Scheiben aus Papier im Durchmesser über 24 cm** sind nach der Beschaffenheit des Papiers mit dem im Buchst. b des P. 4 der Anmerkung hinter Tarifstelle 821 für das Zerschneiden zu Scheiben vorgesehenen Zuschlag zu verzollen, denn diese Anmerkung sieht keine Beschränkung hinsichtlich des Durchmessers der Scheiben vor. Z. 36, Nr. 23. — 4. Eine feingemahlene **Mischung folgender Zusammensetzung:** etwa 62,5 % Feldspat, etwa 17,5 % Quarz, etwa 10,5 % Magnesit, etwa 6 % Kaolin und etwa 3,5 % Dolomit mit einigen Prozent Metalloxyd (z. B.

Kupferoxyd, Kobaltoxyd, Titanoxyd), das zugesetzt wird, um nach dem Brennen eine bestimmte Farbe zu erzielen, geht nach Tarifstelle 897/3 als nicht besonders genannte Emaille in Pulverform. — Z. 36, Nr. 23. — 5. Das Erzeugnis **„Cement Metalique“**, eine gepulverte Mischung von etwa 60 % Eisen und Magnesiumsulfat, Kalziumkarbonat sowie in Säuren unlöslichen mineralischen Substanzen, das sowohl wegen seiner geringen hydraulischen Eigenschaften wie auch wegen seiner Zusammensetzung kein eigentlicher Zement ist, wird wie Eisen-Feilspäne nach Tarifstelle 965/2 verzollt. — Z. 36, Nr. 23. — **Zu den Tarifstellen 423, 431, 897, 965 und Anmerkung 4 b hinter Tarifstelle 821.** Rundschreiben T 88 v. 26. 5. 36 Nr. D IV 11167/2/36. Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 14 v. 30. 5. 36, Pkt. 463.

1. **Aus farbigem Glas gepreßte Zapfen mit eingeschmolzener Messingscheibe,** die zur Herstellung von Fassungen für elektrische Glühlampen Verwendung finden, sind nach Tarifstelle 429 P. 2 zu verzollen. — Z. 36, Nr. 23. — 2. **Das Bläuen nicht besonders genannter Erzeugnisse aus Eisenblech** von einer Stärke unter 4 mm, das in der Weise erzielt wird, daß die Erzeugnisse bei einer bestimmten Temperatur erhitzt werden, ist nicht als Ueberzug anzusehen, weshalb derart gebläute Erzeugnisse nach Tarifstelle 960 P. 1 zu verzollen sind. — Z. 36, Nr. 23. — 3. Treffen die nach Tarifstelle 1013 P. 5. zollpflichtigen **Stricknadeln, Häkelhaken in mit Papier ausgelegten Pappschächtelchen** ein, so sind sie im Sinne der Anmerkung hinter Tarifstelle 1014 zusammen mit dem Gewicht der Schächtelchen und des Papiers zu verzollen, da das Papier in diesem Falle keine geschlossene Verpackung bildet, die die Ware vor Beschädigungen schützt. — Z. 36, Nr. 23. — Mit dem Tage der Verkündung dieses Rundschreibens verlieren hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zu den Tarifstellen 924, 960, 1013.** Rundschreiben T 81 v. 15. 5. 36 Nr. D IV 12076/2/36. Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 13 v. 22 .5. 36, Pkt. 431.

1. **Eisendraht von besonderem Querschnitt,** wie nachstehende Zeichnung zeigt, bei dem eine Seite



scharfe Kanten, die andere dagegen abgerundete Kanten aufweist, ist nach dem entsprechenden Punkt der Tarifstelle 947 plus Anmerkung 1 zu dieser Tarifstelle zu verzollen. — Z. 36, Nr. 23. — 2. Der **Durchmesser der nach P. 1. der Tarifstelle 961 zollpflichtigen Nieten, Bolzen** ohne Gewinde ist nach dem Durchmesser des Fußes dicht unterm Kopf festzustellen. — Z. 36, Nr. 23. — 3. **Besondere Düsen,** die eine Einrichtung darstellen, welche den Strom des mit der Luft vermischten Brenngases dem Dampfkessel zuführt, sind nach Tarifstelle 1021/5 zu verzollen. — Z. 36, Nr. 23. — 4. **Zifferntrommeln aus Zinnlegierungen,** die bei verschiedenen Apparaten und Vorrichtungen, wie elektrischen Energiezählern, Kraftwagengebührenzählern, Umlaufszählern und dergl. Verwendung finden, sind nach Tarifstelle 1161/5 in gleicher Weise wie Zifferntrommeln für Durchflußmesser zu verzollen. — Z. 36, Nr. 23. — Mit dem Tage der Verkündung dieses Rundschreibens verlieren hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zu den Tarifstellen 947, 961, 1021 und 1161.** Rundschreiben T 82 vom 15. 5. 36 Nr. D IV 12075/2/36. Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 13 vom 22. 5. 36, Pkt. 432.

Deutsches Reich — Uebriges Ausland

Kartenverkauf für die Ostmesse Königsberg Pr.

Bereits jetzt hat überall der Kartenverkauf für die vom 23.—26. August in Königsberg stattfindende Ostmesse begonnen. Mit dem Kartenverkauf im Reich sind zahlreiche Stellen des Mitteleuropäischen Reisebüros betraut worden, während im Auslande die ehrenamtlichen Vertreter der Deutschen Ostmesse die Karten an Interessenten verteilen.

Neuheiten auf der Leipziger Herbstmesse

Eine Kombination von Schaufenster und Verkaufsraum.

Wie in früheren Jahren wird die Herbstmesse auch diesmal eine Reihe von Neuheiten aufzuweisen haben. Unter diesen dürfte z. B. eine neuartige Kombination von Schaufenster und Verkaufsraum Beachtung finden. Eine führende deutsche Firma auf dem Gebiete des Automatenbaus hat einen Automaten konstruiert, der in das Schaufenster eingebaut wird. Durch den Einbau dieser geschmackvollen Verkaufsvitrine, die großes Fassungsvermögen mit geschmackvollem, sich der Eigenart der Ware anpassendem Aeußeren verbindet, wird das Schaufenster gleichzeitig zum Verkaufsraum. Die Vorteile dieser umwälzenden Neuheit leuchten ein. Einmal wirkt der Verkaufsautomat als Blickfang für das ganze Schaufenster und gibt dem Kunden die Möglichkeit, seine Kaufwünsche sofort zu erfüllen; zum anderen bildet der Automat eine ideale und dabei kostenlose Nachtbeleuchtung für das gesamte Schaufenster. Die ersten praktischen Ergebnisse sind in wirtschaftlicher und werberischer Hinsicht überraschend gut ausgefallen.

Uebrigens wird die Messe noch weitere Neuerungen auf dem Gebiet der Verkaufstechnik zeigen. Bei der Einrichtung von Automatenrestaurants waren bisher Wandbüffets üblich, deren Hauptvorteil in der bequemen Bedienung und Wartung von innen bestand. Sie hatten aber den Nachteil, daß sie dem Publikum nur von einer Seite aus zugänglich waren, ein Uebelstand, der sehr oft das Verkaufsgeschäft ungünstig beeinflußte. Aus diesen Erwägungen heraus hat jetzt eine führende deutsche Firma der Automatenindustrie eine runde Verkaufsvitrine geschaffen, die, drehbar, von allen Seiten zugänglich ist und daher eine schnelle und reibungslose Abwicklung des Geschäfts ermöglicht. Man stellt jetzt in Deutschland diese geschmackvollen Verkaufsvitrinen, die in beliebiger Reihenfolge und Preislage aus 50 Fächern verkaufen, nebeneinander und errichtet so Automatenbüfets von größter Leistungsfähigkeit, deren weiterer Vorteil insbesondere auch in dem geringen Raumbedarf liegt. Auf der Herbstmesse (30. August bis 3. September) wird eine solche runde automatische Verkaufsvitrine ausgestellt.

Eine Sonderschau für den Beleuchtungs- u. Elektro-Einzelhandel auf der Leipziger Herbstmesse

Die Einzelhandelsfachgruppe Beleuchtung und Elektrogerät, sanitäre und Kühlanlagen wird zur diesjährigen Leipziger Herbstmesse (30. August bis 3.September) im Meßhaus „Städtisches Kaufhaus“ (Neumarkt 9/19) eine Sonderschau veranstalten, in der Beispiele vorschriftsmäßiger und unvorschriftsmäßiger Ausstattung von Beleuchtungskörpern gezeigt werden. Die vom Amt für Schadenverhütung unterstützten Bestrebungen aller Fachkreise, den Absatz nur vorschriftsmäßiger und daher gebrauchssicherer Ware zu fördern, werden durch diese für die Unterrichtung des Beleuchtungseinzelhandels gedachte Schau eine wirksame Unterstützung erfahren. Außer an Beleuchtungskörpern wird die Bedeutung der Sicherheitsvorschriften auch an einer Anzahl von Modellen elektrischer Geräte und Materialien gezeigt werden.

Die Leipziger Herbst-Baumesse

30. August bis 3. September

In der großen Reihe der Regierungsmaßnahmen, die in den letzten $3^1/_2$ Jahren stärkster wirtschaftspolitischer Aktivität auf den verschiedensten Gebieten durchgeführt wurden, mußten die Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Wohnungs- und Siedlungswesens hinter den anderen großen, vor allem auf wehrpolitischem Gebiet liegenden Aufgaben naturgemäß zurücktreten. Während die Zahl der Wohnungsumbauten, deren Förderung die ersten Reichsmaßnahmen galten, im Jahre 1932 nur 28000 betrug, stieg sie im Jahr 1933 auf 69000 und im Jahre 1934 auf 129000 an. An neuen Wohnungen wurden im Jahre 1932 rund 131000 gebaut, 1934 rund 190000 und im vergangenen Jahr annähernd 220000. Schon im Jahre 1933 war ein Bedarf von rund 1 Million Wohnungen vorhanden, der sich trotz der Regierungsmaßnahmen infolge der starken Zunahme der Eheschließungen nicht verringerte, sondern sogar noch vergrößerte. Die Aufgabe auf dem Gebiet des Wohnungswesens ist daher durch die Notwendigkeit der Schaffung von mehr als 1 Million neuer Wohnungen in den nächsten Jahren gekennzeichnet.

Aus kleinsten Anfängen ist die Leipziger Baumesse binnen weniger Jahre nach dem Weltkrieg die Plattform geworden, auf der die Aussteller zum Zwecke des Verkaufs ihre Erzeugnisse, Maschinen und Apparate zur Schau stellen. Darüber hinaus bietet die Messe gute Gelegenheit, die neuesten Fortschritte und Forschungsergebnisse der Wissenschaft in Verbindung mit der Auswertung durch die Bauindustrie als Schau der technischen Bauwirtschaft kennenzulernen, so daß auch der technische Sachverständige, selbst wenn er nicht Kaufender ist, stets neue Anregungen, Kenntnisse und Belehrungen in gedrängter und übersichtlicher Form erhält. Die Möglichkeit des einwandfreien Vergleichs und des Meinungsaustausches, den die Messe bietet, gibt dem Fachmann innerhalb der Fülle der zur Schau gestellten Gegenstände eine einzigartige Gelegenheit der Belehrung.

Es sei, um ein Beispiel anzuführen, nur auf die große Anzahl der angebotenen Baustoffe mit nur geringen Unterschieden und der damit zusammenhängenden schweren Uebersichtlichkeit und Feststellung der besten Baustoffe hingewiesen. Der Wohnungsbau kann in dem eingangs gekennzeichneten Umfang und Zeitmaß nur bewältigt werden, wenn die Baustoffe mit äußerster Sparsamkeit ausgewählt werden. Hier die richtige Entscheidung zu treffen, gibt die Leipziger Baumesse die beste Gelegenheit und vermittelt dem Interessenten einen guten Ueberblick über die einzelnen Gebiete des Bauwesens, die in ihrer Vielzahl nur kurz angeführt werden können: Mauersteine, Klinker, Leicht- und Hohlziegel, Dachziegel, Dachpappen, Zement, Leichtbauplatten, Isolierbauplatten, Bimsbaustoffe, Asbestzement, Edelputz, Baukeramik, Straßenbaustoffe, Marmor, Travertin, Naturstein, Bauglas, Holz, Sperrholz, Furniere, Türen, Fenster, Baubeschläge, Metalldächer, Gerüstbau, Verdunklungsanlagen, Oefen und Herde, Gasgeräte, elektrische Geräte, sanitäre Einrichtungen, Wasch- und Badeeinrichtungen, Zentralheizungen, Lüftungsanlagen, Fußbodenbeläge, Wandbekleidungen, Feuerschutz, Luftschutz usw. Die eingehende wissenschaftliche Durchdringung des Bauwesens in den letzten Jahren hat weitgehende Fortschritte für die Praxis gezeitigt und zu interessanten Lösungen auf den einzelnen Gebieten der Bautechnik geführt, die in den Hallen 18, 19 und 20, auf einem großen Freigelände und in der Halle Stahlbau auf dem Ausstellungsgelände der Leipziger Messe gezeigt werden.

Besondere Aufmerksamkeit wird auf der bevorstehenden Leipziger Baumesse — 30. August bis 3. September — den beiden großen Hauptaufgaben des Wohnungs- und Siedlungsbaues gewidmet: einmal dem Bau der Kleinsiedlungen (Heimstättensiedlung), und zum anderen der Förderung des Volkswohnungsbaues. Aus diesem Grunde waren auf der Frühjahrsmesse 1936 auf Veranlassung des Sächsischen Wirtschaftsministeriums zwei Musteranlagen für Volkswohnungen und Kleinsiedlungen auf dem Freigelände der Baumesse erstellt. Die Absicht war, durch die beiden Musteranlagen der Oeffentlichkeit vor Augen zu führen, daß die Durchführung von Kleinsiedlungen und Volkswohnungen mit bescheidenen Geldmitteln möglich ist. Diese Musteranlagen können auf der bevorstehenden Herbstmesse unter sachkundiger Führung besichtigt werden. Die Sonderschau „Aus dem deutschen Siedlungswerk", der die Halle 18 des Ausstellungsgeländes zur Verfügung steht, zeigt Ausschnitte aus der Bekämpfung der Wohnungsnot aus allen deutschen Gauen in den Jahren von 1918 bis 1936.

Im Rahmen der Herbstbaumesse wird in diesem Jahr vom Deutschen Werkbund im Auftrage der Reichskammer der bildenden Künste eine Ausstellung „Kunst und Kunsthandwerk" durchgeführt. Den Anlaß zu dieser Ausstellung gab die Forderung des Reichspropagandaministers Dr. Goebbels, bei allen Bauaufträgen einen angemessenen Betrag der Bausumme für die künstlerische und kunsthandwerkliche Ausstattung der Bauten zu verwenden. Die Ausstellung bezweckt, Möglichkeiten für die Anwendung künstlerischer und kunsthandwerklicher Leistungen beim Bau aufzuzeigen, und soll Anregungen geben, die für jeden Einzelfall in der Praxis eine besondere Lösung verlangen. Die gezeigten Beispiele verkörpern die Gesinnung und den Geist, in dem heute dem deutschen Künstler und Kunsthandwerker Aufgaben für seine Mitwirkung an der Ausgestaltung des Baues erwachsen und werden von der Gemeinschaftsarbeit der am Bau beteiligten Architekten, Bildhauer, Maler und Kunsthandwerker ein eindrucksvolles Bild geben.

Deutsche Einheits-ABC-Regeln

Nach Mitteilung des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit ist das Fernsprechbuch für Berlin vollständig nach den vom Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit aufgestellten Deutschen Einheits-ABC-Regeln geordnet worden. Anschließend werden sämtliche von der Reichspost herausgegebenen Fernsprechbücher und -verzeichnisse auf diese ABC-Regeln umgestellt. Damit ist ein weiterer entscheidender Schritt getan, um durch Einheitlichkeit und Ordnung mannigfachen Schwierigkeiten bei der Verwaltung von Ablagen und Karteien sowie bei der Benutzung von Namens- und Ortsverzeichnissen zu begegnen. Besonders die Behandlung der Wörter und Namen mit Umlauten ist endgültig entschieden.

Die deutschen Einheits-ABC-Regeln sind vor 11 Jahren unter Mitwirkung von Ministerien, Reichsbahn und Reichspost, von Industrie, Handel und Banken, Bibliotheken usw. in Gemeinschaftsarbeit geschaffen worden und seitdem in zahlreichen deutschen Wirtschafts- und Behörden-Betrieben im Gebrauch. So wurden sie z. B. seinerzeit für die Ministerien durch die „Gemeinsame Geschäftsordnung der Reichsministerien" festgelegt. Der Reichssparkommissar hat ihre Anwendung bei allen Behörden befürwortet. Ferner haben sie z. B. im Reichskursbuch, im Amtlichen Gemeindeverzeichnis, im Ortsverzeichnis I des Reichspostzentralamts und ähnlichen Verzeichnissen Anwendung gefunden. Ferner sind sie bei allen großen Verwaltungsstellen wie Deutsche Arbeitsfront, Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Landesfinanzämter und Stadtverwaltungen, bei zahlreichen Industriebetrieben, Banken usw. in Benutzung. Ueberall wird durch die ABC-Regeln unwirtschaftliche, zeitraubende, verdrießliche Sucharbeit erspart. Man darf erwarten, daß sich nunmehr alle Betriebe dieses Hilfsmittels der Wirtschaftlichkeit bedienen und sämtliche Verzeichnisse auf diese ABC-Regeln umgestellt werden. Dann erst wird sich der volle Erfolg jahrelanger Arbeit einstellen.

Riga als Bankplatz

Zunehmender Einfluß des Staates im lettländischen Bankwesen — Zurückdrängung ausländischen Kapitals

Wenn schon seit Jahrhunderten das Wohl und Wehe des früheren Hanseortes, der nachmaligen Ostseegroßstadt Riga, die wirtschaftliche Entwicklung des Baltischen Raums, in den letzten Jahrzehnten aber auch die Gestaltung des baltischen Bankwesens wesentlich beeinflußte, so ist das mit gewisser Einschränkung auch auf die Gegenwart zu beziehen. Der Stadt Riga als natürlichem, verkehrspolitisch bevorzugtem Mittelpunkt des jetzigen Dreiländergebiets von der Memel bis zur Narew fällt eine Rolle zu, die über den Rahmen der lettländischen Landeshauptstadt hinausgeht. Verkehr und Handel, abgesehen von Politik, Wissenschaft und anderen Kulturzweigen, haben daher zwangsläufig immer wieder ihr Augenmerk an erster Stelle auf Riga zu richten, soweit es sich um baltische Belange handelt. Auch die mittel-westeuropäische, zum geringeren Teil die amerikanische Bankpolitik konnte und wollte sich nach der Neugestaltung 1919/20 dieser Erkenntnis nicht entziehen. Zum Teil gilt das auch für die Gegenwart, nur daß Riga und mit ihm Lettland seine anfängliche Bedeutung als „Sprungbrett" zur Einleitung des Handels mit dem weiteren Osten oder als „Einfallstor" nach der Sowjetunion inzwischen stark eingebüßt hat, wie auch der von und nach dem Rätebund gehende Warenumschlag merklich zurückgegangen ist.

Immerhin, Riga ist heute bis zu einem gewissen Grade nach wie vor baltischer oder dreistaatlicher Mittelpunkt, wohin sichtbare oder unsichtbare Fäden auch aus Estland und Litauen führen. 1914 zählte Riga eine Aktienbank mit einem Kapital doppelt so groß wie sämtliche späteren 19 bis 22 lettländischen Aktienbanken zusammengenommen, ferner einzelne Kommunalbanken und eine Reihe russischer Bankzweigstellen, abgesehen von einer Großzahl Genossenschaftsbanken, Kreditkassen und anderer Finanzanstalten. Auf dem Boden des heutigen Lettlands gab es außerdem eine 1912 gegründete Mitauer Kommerzbank. Nach dem Weltkrieg und den örtlichen Nachkriegen mußte neu aufgebaut werden. Einheimischer und ausländischer Unternehmergeist drängte nach Riga. Gegründet wurden außer zwei erhalten gebliebenen Aktienbanken 1920 und 1921 je 2, 1922 5, 1923 7 Aktienbanken, während die darauffolgenden Jahre nur noch wenige Neugründungen zeitigten. Bald blieb auch der Rückschlag nicht aus und eine Schrumpfung begann, die vom Frühjahr 1935 an den Staat in das lettländische, praktisch hauptsächlich in das Rigasche Bankwesen eingreifen ließ. Schon 1933 war die Gesamtbilanz der Aktienbanken um 54 % ihres Standes von 1930, nämlich auf 84 gegenüber 183 Mill. Ls., zurückgegangen. Der Rückgang fand 1934 seine allerdings nicht mehr so reißende Fortsetzung und hörte 1935 auf, um einem gewissen Wiederaufstieg Platz zu machen.

Inzwischen hatte der Staat eine neue Lage geschaffen, indem er im Frühjahr 1935 die Lettländische Kreditbank gründete, die bis jetzt gegen 10 Aktienbanken aufgelöst bzw. übernommen hat, während weitere 4 zur Selbstauflösung schritten. Abgesehen davon wurden über ein halbes Dutzend Kreditgesellschaften aufgelöst, in allen Fällen die überwiegende Mehrzahl in Riga. Wenn Wirtschaftsschriftsteller schon vor einem Jahrzehnt von einem bankwirtschaftlichen Staatsmonopol in Lettland sprachen, so trifft das erst recht auf die Gegenwart zu. Die Bedeutung der Emissionsbank, auch als Bank von Lettland oder Lettlandbank bezeichnet, hat soweit zugenommen, daß Einlagen und Wechseldiskont bei ihr mehr als doppelt so groß sind wie bei allen anderen Banken zusammengenommen, während die Ausleihungen der Emissionsbank die der Privatbanken um etwas mehr als das Vierfache übertreffen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß außer der Emissionsbank noch die Staatliche Agrarbank und die Staatliche Hypothekenbank als amtliche Kreditanstalten anzusprechen sind, desgleichen die schon erwähnte Lettländische Kreditbank zusammen mit der ihr unterstellten Lettländischen Bauern-Kreditbank. Damit kommt man zum Ergebnis, daß die Bedeutung der eigentlichen Privatbanken in Lettland außerordentlich abgenommen hat, und gegenüber der staatlichen Bankpolitik fast verschwindet. Gegenwärtig sind in Lettland nur noch 5 private Aktienbanken tätig mit folgendem Grundkapital (in Millionen Lat):

Lettische Aktienbank (Tochteranstalt der Oversea-Bank) 2,0; Libauer Bank (mit der Dresdner Bank zusammenhängend) 1,5; Libauer Kaufmannsbank 1,0; Nordische Bank 0,8; Lettländische Volksbank 0,7, von denen wiederum nur die beiden erstgenannten Banken von namhafter Bedeutung sind. Es ist nicht ganz ausgeschlossen, daß der Prozeß der Auflösung und Uebernahme von Kreditanstalten noch im beschränkten Maße fortgesetzt werden wird. Das be-

zieht sich vornehmlich auf die noch bestehenden 17 Kreditgesellschaften mit zusammen 2,9 Mill. Ls., 6 Kommunalbanken (an erster Stelle die Rigaer Börsenbank und Rigaer Stadtdiskontobank) mit 3,7 Mill. und etwa 600 genossenschaftlichen Darlehns- und Sparkassen mit 21,0 Mill. Ls. Grund bzw. Anteilkapital. Namentlich im letzterwähnten Fall tritt die Vielzahl, aber auch die Kapitalarmut noch scharf in den Vordergrund. Nach der amtlichen Statistik arbeiten jetzt in den Aktienbanken rd. 90 % lettländisches, folglich nur noch 10 % ausländisches Kapital, während das Verhältnis noch vor Jahresfrist 3:7 gewesen ist. Diese vielleicht nicht vollkommen genaue Statistik kennzeichnet den schroffen Wechsel nach den Auflösungen und Uebernahmen des Jahres 1935, wodurch praktisch die amerikanische, tschechische, holländische, russische und manche andere ausländische Beteiligung am lettländischen Bankwesen ausgeschaltet wurde.

Die Wirtschaftslage Dänemarks im Mai 1936

Nationalbank und Statistisches Departement veröffentlichen nachstehende Mitteilungen über die Wirtschaftslage Dänemarks im Mai 1936.

Die Außenhandelsumsätze sind gegenüber dem Vergleichsmonat des Vorjahres gestiegen, dabei war die Einfuhr geringer, die Ausfuhr jedoch höher als im April 1935. Die Einfuhr betrug 95,0 Mill. Kr. (April 1935: 97,7 Mill. Kr.), die Ausfuhr 105,9 Mill. Kr. (April 1935: 97,0 Mill. Kr.). Es ergab sich also ein Ausfuhrüberschuß von 10,9 Mill. Kr., während der entsprechende Monat des Vorjahres einen Einfuhrüberschuß von 0,7 Mill. Kr. aufwies. Für die ersten 4 Monate ds. Js. betrug der Ausfuhrüberschuß 5,3 Mill. Kr. (Januar—April Einfuhrüberschuß 33,9 Mill. Kr.).

Die landwirtschaftliche Ausfuhr war im Monat Mai für Butter, Eier und Fleisch größer, dagegen für Speck kleiner als im Mai 1935. Die Preise der ausgeführten Waren waren durchschnittlich höher als im Mai 1935, eine Ausnahme bildete Speck, dessen Preis der gleiche blieb. Der Ausfuhrwert dieser Waren betrug im Mai durchschnittlich wöchentlich 13,1 Mill. Kr. gegen 12,1 Mill. Kr. im Mai 1935.

Die Großhandelspreise blieben im Mai wie in den vorhergehenden Monaten unverändert 126 (seit Oktober 1935). Aenderungen zeigten nur die Gruppen der animalischen Lebensmittel (Rückgang um 2 Punkte), sowie der Futtermittel (Steigerung um 2 Punkte). Die Frachtratenzahl stieg im Mai infolge einer Erhöhung der Kohlenfrachten und Timecharterraten von 119,4 auf 120,2.

Der von dem Statistischen Departement berechnete Produktionsindex, der im März infolge der in diesem Monat bestehenden Aussperrung auf 68 zurückgegangen war, stieg im Monat April auf 127 gegenüber 120 im April 1935. (1931=100). Die Arbeitslosigkeit fiel im Mai auf 13,3 %, während sie im April 19,3 % (im Mai 1935 14,4 %) betragen hatte. Bei den Hauptindustriegruppen betrug der Anteil 10,9 % gegen 12,7 % im Mai 1935.

Ueber die Geld- und Bankverhältnisse im Mai wird bemerkt: In den drei privaten Hauptbanken sind die Darlehen um 1 Mill. Kr. zurückgegangen, die Einlagen um 11 Mill. Kr. gestiegen. Entsprechend haben sich die Guthaben bei inländischen Banken und Sparkassen vergrößert. Weiter sind 4 Mill. Kr. zum Einkauf von Obligationen verwandt worden. Die Nettoschulden an ausländische Korrespondenten sind um 4 Mill. Kr. zurückgegangen. Der Kassenstand war Ende Mai um 7 Mill. Kr. höher als im vorhergehenden Monat.

Die Darlehen der Nationalbank sind im Mai vornehmlich infolge der dem Staat gewährten Kredite um 34 Mill. Kr. zurückgegangen. Die Schulden bei ausländischen Korrespondenten sind um 27 Mill. Kr. gesunken, dazu die Guthaben bei den Zentralbanken der Nachbarländer um 5 Mill. Kr. gestiegen, gleichzeitig sind 9 Mill. Kr. auf Valutakredite der Nationalbank bei privaten Banken zurückgezahlt worden. Diese Verbesserung der Währungslage der Nationalbank ist dadurch möglich gewesen, das im Laufe des Monats die in Schweden aufgenommenen dänischen Staatsanleihen fremde Valuta zugeführt haben. Für sämtliche Hauptbanken insgesamt genommen, hat sich die Währungslage um 36 Mill. Kr. verbessert.

Da die Einlagen der Nationalbank im Mai unverändert blieben, haben die obigen Verschiebungen eine Steigerung des Notenumlaufs von 10 Mill. Kr. (von 382,3 auf 392,3 Mill. Kr.) verursacht.

Die durchschnittlichen wöchentlichen Umsätze der Kopenhagener Börse betrugen im Mai für Obligationen 3,5 Mill. Kr. (April 4,1 Mill. Kr.), für Aktien 2,1 Mill. Kr. (April 3,3 Mill. Kr.). Der Index für Kursnotierungen zeigte im Mai für Obligationen einen kleinen Rückgang (von 97,4 auf 97,2), aber für Aktien eine Steigerung (von 107,8 auf 108,1).

Einfuhr- und Zollvorschriften Finnlands

Das finnische Ministerium für auswärtige Angelegenheiten veröffentlicht in englischer Sprache unter dem Titel Import regulations and customs Procedure in Finland eine ausführliche Zusammenstellung der zurzeit geltenden Vorschriften für die Wareneinfuhr nach Finnland mit Mustern der hierbei zu benutzenden Formulare usw. Die Vorschriften können bei der Auskunftsstelle der Industrie- und Handelskammer zu Danzig eingesehen werden.

Bücherbesprechung

Sammlung fremdsprachlicher kaufmännischer Redewendungen und Abkürzungen. Herausgegeben von Senator **B. Kleinschmidt.** In der von dem Verlag Heinrich Blömer's Verlags- und Exportbuchhandlung, Düsseldorf, Am Wehrhahn 23, herausgegebenen Sammlung sind bisher die Bände 1—5 für Spanisch, Französisch (2. Auflage), Englisch (3. Auflage), Italienisch, Holländisch (je zum Preise von RM. 0,80) erschienen. In Vorbereitung sind Ausgaben für: Russisch, Polnisch, Dänisch, Schwedisch, Tschechisch, Türkisch und Portugisisch.

Die handlichen Bändchen dürften sich als wertvolles Hilfsmittel für den vorwärtsstrebenden Kaufmann und Bankbeamten, wie überhaupt für jeden Handel- und Gewerbetreibenden eignen. Die fremden Sprachen sind überaus reich an Redewendungen von nationaler Färbung, die gar nicht direkt übersetzt werden können und die wegen ihrer Bildlichkeit fast unvergeßlich sind. Jeder Korrespondent, der in den Geist der spanischen, französischen, englischen, italienischen und holländischen Handelskorrespondenz eindringen will, wird sich zweckmäßig mit diesen Redewendungen vertraut machen. Der zweite Teil der Bücher bringt eine wertvolle Zusammenstellung aller in der fremden Handelskorrespondenz gebräuchlichen Abkürzungen, die z. B. in der englischen Schriftsprache in ganz besonders großer Anzahl verwendet werden. Der Verfasser hat während seiner Tätigkeit als fremdsprachlicher Korrespondent in Spanien, Frankreich, Belgien, England und Italien diese Redewendungen und Abkürzungen gesammelt und durch Herausgabe seiner Bücher eine oftmals empfundene Lücke ausgefüllt.

Schriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Herbert Mau; ständiger Stellvertreter des Schriftleiters: Diplomvolkswirt Rudolf Neumann.
Schriftleitung und Verlag: Danziger Wirtschaftszeitung Danzig, Hundegasse 10.
Verantwortlich für Anzeigen und Geschäftliche Mitteilungen aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat; aus dem Deutschen Reich, Polen, England, Holland, Belgien: Otto Doerr, Danzig-Schidlitz. Die „Danziger Wirtschaftszeitung“ erscheint wöchentlich am Freitag. Einzelpreis 0,75 G, Bezugspreis durch die Post: im Inland 6,— Gulden je Vierteljahr, im Deutschen Reich 4,50 RM je Vierteljahr, nach Polen unter Kreuzband 10,— Zł. je Vierteljahr, für das übrige Ausland 12,— G je Vierteljahr. Anzeigenpreise nach Tarif.
Anzeigen-Annahme für den Freistaat: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat, für das Deutsche Reich, Polen, England, Holland und Belgien: Otto Doerr, Danzig, Postfach 330.
Druck von A. Schroth, Danzig, Heilige-Geist-Gasse 83.

Die „D. W. Z." kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Industrie- u. Handelskammern in: Berlin, Bochum, Bremen, Breslau, Chemnitz, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a/M., Freiburg, Halle, Hamburg, Hannover, Köln a/Rh., Königsberg, Lübeck, Magdeburg, München, Saarbrücken, Schneidemühl, Stettin, Stolp i. Pom., Stuttgart.

bei den Verbänden: Reichswirtschaftskammer Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst Berlin, Reichsgruppe Industrie, Berlin, Reichsverband der deutschen Presse, Abt. Wirtschaft, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 130/132, Verein deutscher Spediteure e. V., Berlin NW 7, Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Berlin W 8, Behrenstr. 23.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Internationales Arbeitsamt, Berlin W 62, Kurfürstenstraße 105.

bei übrigen Stellen: Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, Sekretariat, Berlin SW 68, Lindenstr. 20/25, Preußische Staatsbibliothek, Berlin NW 7, Deutsche Rechts- u. Wirtschafts-Wissenschaft-Verlagsges. m. b. H., Berlin W 35, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin, „Die Ostwirtschaft", Berlin W 10, Forschungsstelle für den Handel, Berlin NW 7, Luisenstr. 58, Bibliographie der Sozialwissenschaften, Berlin W 10, Lützowufer 6/8, Osteuropa-Institut, Breslau 1, Neue Sendstr. 18, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Hamburgisches Welt-Wirtschaftsarchiv, Hamburg 36, Poststr. 19, Institut für Sozial- u. Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg, Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Eildienst G. m. b. H., Königsberg, Osteuropäischer Holzmarkt, Königsberg, Ostmessehaus, Verlag des Osteuropamarkt, Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Damm, Volkswirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Bibliothek des Wirtschaftsinstituts für Rußland und die Oststaaten, Königsberg Pr., Adolf-Hitler-Straße 6/8, Volkswirtschaftliches Seminar der Universität Leipzig, Bibliothek der Universität Marburg, Verlag „Der deutsche Handel", München 23, Deutsches Auslandsinstitut, Stuttgart, Haus des Deutschtums.

In Polen:

bei den Handelskammern in: Gdingen, Kattowitz, Krakau, Lemberg, Lodz, Lublin, Posen, Sosnowice, Warschau, Wilna.

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen), Staatliches Exportinstitut (Panstwowy Instytut Eksportowy), Warschau, Elektoralna 2, Statistisches Hauptamt, Bibliothek (Głowny Urząd Statystyczny), Warschau, Jerozolimska 32.

bei Verbänden: Wirtschaftsverband städtischer Berufe, Bromberg, ul. Marcinkowskiego 11, Koło Literatów i Dziennikarzyi Bialystołk, Wirtschaftsverband für Polen, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Wały Leszczynskiego 2, Związek Fabrykantów Poznan, Rzeczy Pospolityj 1, Pommereller Landwirtschaftsgesellschaft (Pomorskie Towarzystwo Rolnicze), Thorn, Centrala Związku Kupców (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego Przemysłu, Warschau, Verein polnischer Kaufleute (Stowarzyszenia Kupców Polskich), Warschau Szkolna 10, Chemischer Verband der Großindustrie, Warschau.

bei übrigen Stellen: Getreide und Warenbörse, Lublin, Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze, Kattowitz, „Kupiec", Posen, Bratnia Pomoc, Posen, Informator Eksportowy, Warschau, Elektoralna 2, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau, Bibliothek der Handelshochschule in Warschau, Warschauer Effekten- und Devisenbörse, Warschau, Delegatur der Kammer für Außenhandel zu Danzig (Gedel), Warschau, Senatorska 36.

In den Randstaaten:

in Libau: John Hahn, Toma iela 59,
in Memel: Handelskammer,
in Reval: Kaufmannskammer.

Im übrigen Ausland:

in Aalst: Handelskammer van Aalst,
in Amsterdam: Bureau voor Handelsinlichtingen (Bureau für auswärtige Handelsbeziehungen), Oudebrugsteeg 16,
in Ankara: Türkisches Außenhandelsamt „Türkofis",
in Budapest: Budapester Handels- und Gewerbekammer, Deutsch-Ungarische Handelskammer,
in Buenos Aires: Hall de Extranjeros,
in Bukarest: Industrie- und Handelskammer, Institut Economique Roumain,
in Genf: Société des Nations (Völkerbund),
in s'Gravenhage: Vredes-en Volkenbondstentoonstelliing 1930, Jan van Nassaudtradt 93,
in Kopenhagen: Königl. dänisch. Ministerium des Aeußern, Grosserer Societetets Komitee,
in London: Handelskammer, British Overseas Bank, „European Finance",
in Lausanne: Schweizerische Zentrale für Handelsförderung,
in Manchester: Manchester Chamber of Commerce,
in Moskau: Handelskammer der UdSSR. für den Westen,
in Paris: Handelskammer zu Paris, Internationale Handelskammer,
in Philadelphia: Philadelphia Commercial Museum,
in Prag: Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer, Vertretung der polnischen Eisenbahnen und der Häfen Danzig und Gdingen, Prag II, Jungmanova 38 I,
in Reichenberg: Handels- und Gewerbekammer, Allgemeiner deutscher Textilverband, Mühlfeldstr. 6,
in Rom: Istituto Nazionale per l'Exportazione,
in Rotterdam: Kammer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam,
in Stockholm: Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
in Tel-Aviv: Palästinisch-Polnische Kammer für Handel und Industrie (Palestinian-Polish Chamber of Commerce and Industry), Allenbystr. 101,
in Wakayama: Research Department of The Wakayama Higher Commercial School,
in Washington: Bureau of Foreign and Domestic Commerce, Department of Commerce, Kongreß-Bibliothek (Library of Congress) D. C.,
in Wien: Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Deutsche Handelskammer in Wien, Rumänisches Wirtschaftsarchiv, Wien II, Institut für Verkehrs- und Versicherungswesen an der Hochschule für Welthandel, Wien XIX,
in Zürich: Handelskammer.

Die „D. W. Z." kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

In Polen:



Im übrigen Ausland: